

sowie ein Einblick in die Praxis der lokalen Verwertungsgesellschaften gegeben. Darüber hinaus wird auch auf die regionalen legislativen Lösungen und die Wahrnehmungspraxis hingewiesen, die ein Resultat der Übernahme von EU-Regelungen auf diesem Gebiet sind. Ferner werden das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Region erläutert, welche die Forderungen, die sich aus den Rechtsakten des EP und der EK ergeben, ebenso reflektieren wie die Auffassungen, die in den Entscheidungen der EK und in den Urteilen des EuGH zum Ausdruck kommen.

Schließlich wird punktuell auf die derzeitige Übereinstimmung der nationalen Wahrnehmungsbestimmungen in der Region mit den Lösungen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung eingegangen. Im Hinblick auf die Lage der Wahrnehmungspraxis wird im Folgenden überwiegend auf die Besonderheiten in der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik¹³⁵⁰, wie SAZAS, HDS ZAMP, SQN und AMUS, SOKOJ Serb, ZAMP Mzd, PAM CG, Muzikautor und Albautor^{1351, 1352} hingewiesen.

2. *Der Begriff der Verwertungsgesellschaften und ihre Gründung*

2.1 Die Bestimmung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft

Eine Definition der Körperschaften, die die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung ausüben, existiert auf internationaler Ebene nicht; auf EU-Ebene erfolgte eine horizontale Definition erstmals 2014 in der neuen

1350 Der kosovarischen Verwertungsgesellschaft für Musikrechte APIK wurde die Tätigkeitserlaubnis in Juli 2012 erteilt. Derzeit stehen ungenügende Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung. Demzufolge wird sich die Darstellung des Wahrnehmungsrechts in Kosovo auf die legislativen Lösungen beschränken. S. oben, III. Kapitel, 7.1 APIK und VAPIK.

1351 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesellschaft am 1. September 2013 ablief. Angesichts der Tatsache, dass in Albanien keine neue Verwertungsgesellschaft im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken gegründet wurde, wird im Rahmen dieser Abhandlung die bisherige Praxis der Albautor geschildert.

1352 Ausführlich zu diesen Verwertungsgesellschaften oben, III. Kapitel - Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa.

Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung.¹³⁵³ Wie bereits erwähnt,¹³⁵⁴ enthielt davor auf der Ebene der EU nur die Satelliten- und Kabelrichtlinie eine Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften und dies auch nur für ihre Zwecke. Außerdem wurde in die Kommissionsempfehlung 2005¹³⁵⁵ für ihre Zwecke eine Definition der Verwertungsgesellschaft aufgenommen, die diese auf Inkassostellen reduziert. Im internationalen Kontext enthält kein Abkommen zum Urheberrecht und/oder zu den verwandten Schutzrechten eine Definition der Verwertungsgesellschaft. Ungeachtet dessen enthält die Satzung von CISAC¹³⁵⁶ eine mittelbare Begriffsfestlegung, indem sie die Eigenschaften bestimmt, die eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte erfüllen muss, um ordentliches CISAC-Mitglied zu werden.

Infolgedessen hatten die nationalen Regelungen der hier behandelten Staaten bei der Formulierung der Definition des Begriffs Verwertungsgesellschaft wenige verbindliche oder adäquate Vorbilder. Trotzdem stellt für viele dieser Regelungen die ausdrückliche Definition der Verwertungsgesellschaft ein bedeutendes Element ihres Wahrnehmungsrechts dar; man muss nämlich bedenken, dass in der nationalen Wahrnehmungspraxis ein Bewusstsein für und Kenntnisse über die Rolle und Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften als privatrechtliche Organisationen lange nicht oder nicht umfassend vorhanden waren.

Vor diesem Hintergrund wurde in allen betreffenden Ländern eine Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften in die nationalen Gesetze aufgenommen, die abhängig von der jeweiligen Regelung unterschiedlich eng oder weit gefasst ist. In einigen Staaten enthalten diese Definitionen auch Angaben über die Rechtsform sowie die Grundlagen und die Prinzipien der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften.

Die Übernahme von Definitionen aus dem EU-Recht vor der Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung in die Gesetze der Region, die entweder eine Kompromisslösung zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem angloamerikanischen Wahrnehmungskonzept darstellen, wie in der Satelliten- und Kabelrichtlinie, oder gänzlich das angloamerikanische Modell bevorzugen, wie die Kommissionsempfehlung 2005, ist sehr eingeschränkt. Die nationalen Begriffsbestimmungen weichen von denen der EU-Institutionen insbesondere im Hinblick auf die vague

1353 S. oben, II. Kapitel, 3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.

1354 S. oben, II. Kapitel, 1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft.

1355 S. oben, II. Kapitel, 2.2 Kommissionsempfehlung 2005.

1356 Art. 8 der CISAC-Satzung (oben, Fn. 87).

Bestimmung des Status dieser Wahrnehmungskörperschaften im EU-Recht ab. Dort werden sie in der Kommissionsempfehlung 2005 als »jede Person« oder in der Satelliten- und Kabelrichtlinie sowie in der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung als »jede Organisation« bezeichnet, die Wahrnehmungsdienstleistungen ausübt, wohingegen die Regelungen der Region in dieser Hinsicht viel präziser sind. Ebenso unterscheiden sich die nationalen Begriffsbestimmungen von der Definition in der neuen Richtlinie im Hinblick auf die beiden Voraussetzungen, die die Verwertungsgesellschaft alternativ oder kumulativ erfüllen muss, nämlich, dass sie im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder von ihnen beherrscht wird und/oder, dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. In der Regel verlangen die nationalen Wahrnehmungsvorschriften nur die Erfüllung der zweiten Bedingung. Nichtsdestotrotz schreiben das UrhG Kosovo (Art. 163 Abs. 1 u. Art. 165 Abs. 1) und das UrhG Mon (Art. 157 Abs. 1) ausdrücklich vor, dass neben ihrem Charakter als nicht gewinnerzielend Verwertungsgesellschaften auch von ihren Mitgliedern verwaltet werden.

In der Region gibt es eine Gruppe von Regelungen, deren Besonderheit darin besteht, dass sie Erläuterungen zu den Definitionen der wichtigen Begriffe im Gesetzestext enthalten (UrhG Kosovo (Art. 4), UrhG Alb (Art. 4) und UrhG Bulg¹³⁵⁷ (§ 2))¹³⁵⁸. Interessanterweise versäumen es zwei der Regelungen, die Verwertungsgesellschaften zu definieren. Nur das UrhG Kosovo erwähnt in seinem Art. 4 Nr. 1.2 auch den Begriff der Kollektivverbände (*shoqata kolektive/kolektivno društvo*), der im Vergleich zu den meisten anderen Regelungen dürftig erscheint. Die Verwertungsgesellschaften werden zudem als Vereinigungen bestimmt, die im Einklang mit Abschnitt III des UrhG Kosovo zu dem Zweck gegründet werden, die Tätigkeit und die Aufgaben der kollektiven Verwaltung von Urheber- und verwandten Schutzrechten auszuüben.

Das UrhG Alb dagegen verteilte unnötigerweise die Charakterisierung der Verwertungsgesellschaften auf zwei Artikel (Art. 107¹³⁵⁹ und Art. 108 Abs. 1 S. 1). Allerdings ist erwähnenswert, dass eine Definition bereits im

1357 Interessanterweise wurde durch die 2011-Novelle des UrhG Bulg die Definition der Nutzer (§2 Nr. 6) eingeführt.

1358 S. oben, I. Kapitel, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz und 2.8.3 Das geltende bulgarische Urheberrecht.

1359 Dieser Artikel wurde durch die Novelle des UrhG Alb im Jahr 2013 geändert. Allerdings wurde Art. 108 nicht gleichzeitig novelliert, was zu gewissen Überschneidungen und Widersprüchen im Hinblick auf den Inhalt dieser beiden Bestimmungen führt.

albanischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1992 (Art. 41 Abs. 1 S. 3) enthalten war. Die Verwertungsgesellschaften (*Agjencitë e administrimit kolektiv*) werden im UrhG Alb als juristische Personen ohne gewinnerzielenden Charakter definiert, die unter den Bestimmungen des UrhG Alb und im Einklang mit der Tätigkeitserlaubnis des Ministers für Kultur, Jugend und Sport gegründet werden und tätig sind. Der Gegenstand ihrer Tätigkeit umfasst das Inkasso und die Verteilung von Vergütungen für die Nutzung der Werke und Schutzgegenstände für die Rechteinhaber sowie deren Vertretung in Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren. Im Rahmen dieser Begriffsbestimmung werden die Haupttätigkeiten der albanischen Verwertungsgesellschaften definiert; die Möglichkeit einer natürlichen Person, die Wahrnehmung auszuüben, wird ausgeschlossen. Ferner enthält die Definition auch eines der Grundprinzipien ihrer Tätigkeit, nämlich dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Vergleichbar zum UrhG Alb kann in Bulgarien eine Definition der Verwertungsgesellschaften (*организации за колективно управление*) nur aus einzelnen Bestimmungen des Art. 40 UrhG Bulg zusammengefügt werden. In der Literatur¹³⁶⁰ wird allerdings betont, dass nur eine Organisation als Verwertungsgesellschaft angesehen werden kann, welche kumulativ die beiden Mindestbedingungen¹³⁶¹ aus Art. 40 Abs. 1 erfüllt, die als ihre Schlüsseleigenschaften¹³⁶² bezeichnet werden.¹³⁶³ Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings nicht mit den professionellen Schutzorganisationen (*професионални защитни организации на правоносителите*) gemäß § 2 Nr. 17 UrhG Bulg, die mit der 2005-Novelle eingeführt wurden, zu verwechseln. Diese sind in der Praxis Vereinigungen von Urhebern, deren Rechte individuell wahrgenommen werden, wie dies beispielsweise bei der Union der Architekten der Fall ist, und die sich nur mit der Durchsetzung

1360 Саракинов, *Собственост и право*, Правни въпроси, свързани с функционирането на организациите за колективно управление на авторски права (2003), 47, 53.

1361 Die Urheber haben ihr das Recht übertragen, Verträge für eine oder mehrere Nutzungsarten ihrer Werke abzuschließen und die Vergütungen einzuziehen.

1362 Саракинов, *Собственост и право* (2003), 47, 48; ders., 2007, 149.

1363 Allerdings findet man in der Literatur (Саракинов, *От кого, как и какви ауторски и сродни тях права се управляват в България чрез организации за колективно управление*, *Собственост и право*, (2009), 74, 75) auch weitere Begriffsbestimmungen, die auch die Durchsetzung der Rechte in die Definition mit einfließen lassen.

der Rechte dieser Rechteinhaber und nicht mit ihrer Wahrnehmung befassen¹³⁶⁴. Aus diesem Grund kann es nur schwer zu einer Überschneidung ihrer Mitgliedschaft und ihres Tätigkeitsbereichs mit denen einer Verwertungsgesellschaft kommen.

Der slowenische Gesetzgeber entschloss sich in der Grundfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 148 Abs. 1 f.), bei der Definition von Verwertungsgesellschaften (*kolektivne organizacije*) den gemeinschaftlichen Besitzstand als Vorbild zu nehmen. Er übernahm nämlich eine verallgemeinerte und ergänzte Version der Begriffsbestimmung der Satelliten- und Kabelrichtlinie¹³⁶⁵. Allerdings wurde sie mit der 2004-Novelle des UrhG Slow durch eine neue Definition ersetzt, die auch dem geltenden Recht entspricht und nun in Art. 146 Abs. 1 angesiedelt ist. Die Notwendigkeit einer Erlaubnis des zuständigen Organs (AGE Slow) sowie die wichtigsten Prinzipien der Tätigkeitsausübung wie nicht gewinnbringende Tätigkeit und die Wahrnehmungstätigkeit als einzige Tätigkeit sind die gemeinsamen Elemente beider Definitionen. Die wichtigsten Unterschiede zwischen ihnen betreffen zum einen die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften. Diese war in der Grundfassung des UrhG Slow eine Urheberorganisation, die für den Zweck der kollektiven Rechtewahrnehmung gegründet wurde. In der geltenden Gesetzesfassung ist sie dagegen eine juristische Person, die in eigenem Namen und auf die Rechnung der Urheber tätig ist. Zum anderen beziehen sich die Unterschiede in den Definitionen auf die Bestimmung der Wahrnehmungsgrundlage der Verwertungsgesellschaft. Während sie in der Definition aus der Grundfassung des UrhG Slow unterblieb, wurde sie in der 2004-Novelle ausdrücklich als die Vollmacht des Urhebers, beziehungsweise als das UrhG Slow selbst, definiert. Diese Regelung steht allerdings nicht gänzlich im Einklang mit weiteren Bestimmungen des UrhG Slow.¹³⁶⁶

Das Urheberrechtsgesetz Bosniens und Herzegowinas aus dem Jahr 2002 enthielt keine ausdrückliche Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften. Dafür lehnt sich die Definition der Wahrnehmungskörperschaft (*organizacija za kolektivno ostvarivanje autorskih i srodnih prava*) im neuen WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 1) deutlich an die entsprechende Bestim-

1364 Саракинов, 2008, 15, Fn. 1.

1365 Trampuž, GRUR Int. 1995, 766 (768).

1366 Ausführlich hierzu unten, 4.1.1.3 Zwischenformen.

mung in der geltenden Fassung des UrhG Slow an. Die beiden Begriffsbestimmungen sind inhaltlich nahezu identisch. Die Unterschiede liegen in der Bestimmung der Grundlage für die Wahrnehmung, die in der Definition des WahrnG BuH anstelle einer Vollmacht ein Vertrag mit dem Urheber ist. Hinzu kommt im WahrnG BuH die ausdrückliche Bestimmung des Amtes für geistiges Eigentum BuH¹³⁶⁷ (AGE BuH) als der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde. Dennoch muss die Definition in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 WahrnG BuH über die Rechtsform (Vereinigung/udruženje) der Verwertungsgesellschaft gesehen werden.

Das UrhG Mzd und das UrhG Kro enthalten im Gegensatz zu den Lösungen in Slowenien und Bosnien und Herzegowina mittelbare und zudem miteinander vergleichbare Charakterisierungen der nationalen Verwertungsgesellschaften. Die Definition dieser Körperschaften war bereits im mazedonischen Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 vorhanden (Art. 141 Abs. 1) und wurde mit den Novellen aus den Jahren 2005 und 2007 zweimal, vorwiegend zum Zweck der Präzisierung der Rechtsform¹³⁶⁸, geändert. Trotzdem bezeichnet das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 1) die Verwertungsgesellschaften (*organizacija za kolektivno upravljanje*) als juristische Personen, die von natürlichen und/oder juristischen Personen als Rechteinhabern für die kollektive Verwaltung von Rechten gegründet wurden, die sie in eigenem Namen und auf Rechnung der Rechteinhaber, auf der Grundlage der Tätigkeitserlaubnis des KM RM ausüben.

Das UrhG Kro (Art. 157 Abs. 1) ist noch knapper und definiert die Verwertungsgesellschaft als eine Vereinigung der Rechteinhaber (*udruga [za kolektivno ostvarivanje] nositelja prava*¹³⁶⁹), die eine Erlaubnis für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung vom AGE Kro erwarb.

Diese dürftigen Definitionen sind zur präziseren Charakterisierung der mazedonischen und kroatischen Verwertungsgesellschaften durch Art. 132 Abs. 2 UrhG Mzd Art. 157 Abs. 2 UrhG Kro ergänzt worden. Diese Bestimmungen legen ihre weiteren Eigenschaften fest.

Ebenso mittelbare Definitionen sind in den Art. 147 UrhG Mon und Art. 152 UrhG Serb vorgesehen. Beide besagen, dass die kollektive Rechtewahrnehmung durch die Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (*organizacije za kolektivno*

1367 Institut za intelektualno vlasništvo Bosne i Hercegovine.

1368 Ausführlich hierzu unten, 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

1369 An anderen Stellen im UrhG Kro, z. B. in Art. 158 Abs. 1, Art. 160 Abs. 1 ff., werden Verwertungsgesellschaften als »Vereinigungen für die kollektive Rechtewahrnehmung« bezeichnet.

ostvarivanje autorskog i srodnih prava) ausgeübt wird, die nicht zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet werden. Die montenegrinische Regelung fügt hinzu, dass diese Organisationen den Status einer juristischen Person haben, womit natürliche Personen die kollektive Rechtswahrnehmung nicht ausüben können.

Das UrhG Serb betont, dass Verwertungsgesellschaften auf die Wahrnehmung von bestimmten Kategorien von Rechten in Bezug auf bestimmte Rechtsgegenstände spezialisiert sind. Die zuletzt genannte Eigenschaft serbischer Verwertungsgesellschaften spiegelt mit Sicherheit die Forderung des Gesetzgebers nach ihrer Spezialisierung wider, allerdings vermutlich auch diejenige nach ihrer Monopolstellung in den jeweiligen Sparten.

2.2 Die Entstehung der Verwertungsgesellschaften

2.2.1 Das Erlaubnisverfahren

Die Notwendigkeit einer *ex ante* Kontrolle der Verwertungsgesellschaften in Form der Durchführung eines Erlaubnisverfahrens vor dem zuständigen Organ und der Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis ist ausnahmslos in den Regelungen aller betroffenen Staaten anerkannt worden (Art. 146 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 157 Abs. 1 UrhG Kro¹³⁷⁰, Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 147 Abs. 5 UrhG Mon, Art. 157 Abs. 1 UrhG Serb, Art. 161 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 132 Abs. 1 UrhG Mzd, Art. 40b Abs. 1 UrhG Bulg und Art. 107 Abs. 1 u. 108 Abs. 1 UrhG Alb). Sie spielt angesichts der mehrheitlich niedergelegten gesetzlichen Garantie der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften in diesen Ländern auch eine besonders wichtige Rolle.

Wie oben erwähnt,¹³⁷¹ versäumte es der EU-Gesetzgeber bedauerlicherweise, im Rahmen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung auch die Frage der Tätigkeitserlaubnis für Verwertungsgesellschaften zu regeln. Dadurch bleibt den Gesetzgebern in der Region auch in Zukunft

¹³⁷⁰ Zum Beispiel wird in Kroatien eine juristische Person, die die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung ohne die besagte Erlaubnis ausübt, nach Art. 191 Abs. 1 UrhG Kro mit einer Geldstrafe belegt.

¹³⁷¹ S. oben, II. Kapitel, 3.2.4 Durchsetzungsmaßnahmen.

viel Spielraum und sie haben wenige Vorbilder für die Ausgestaltung der Bedingungen einer Erlaubniserteilung.

Der eigentliche Zweck einer Erlaubniserteilung durch das zuständige Organ, die auch als »Opportunitätskontrolle«¹³⁷² bezeichnet werden kann, ist die Untersuchung der professionellen, finanziellen und personellen Fähigkeiten einer Verwertungsgesellschaft, die Wahrnehmungstätigkeit effizient und fachgerecht auszuüben. Auf diesem Weg erfolgt auch die Kontrolle über die Anzahl der Wahrnehmungskörperschaften, in deren Folge ihre Verhandlungsposition gestärkt wird. Zudem wird beispielsweise in der mazedonischen Literatur¹³⁷³ ausdrücklich betont, dass Verwertungsgesellschaften Rechtssubjekte von besonderem öffentlichem Interesse sind. Daraus folge, dass ihre Entstehung und die spätere Tätigkeitsausübung einer staatlichen Kontrolle unterzogen werden müssen.

Die große Ausnahme in diesem Zusammenhang stellte bis zur 2011-Novelle die Regelung im UrhG Bulg dar. Diese sah kein Erlaubnisverfahren vor einem spezialisierten staatlichen Organ oder einer besonderen Abteilung eines staatlichen Organs vor, wie das in den anderen Ländern der Fall ist. Sie verlangte die bloße Eintragung der Vereinigung als eine juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht bei dem zuständigen Gericht; diese Eintragung hatte für den Status der Verwertungsgesellschaft konstitutive Wirkung.¹³⁷⁴ Trotzdem gab es auch vor der 2011-Novelle eine geringfügige Kontrolle über die Gründung von Verwertungsgesellschaften.¹³⁷⁵ Diese bestand zum einen in der Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften gegenüber dem KM RB, den Beschluss über die erfolgte Eintragung beim zu-

1372 Eminescu, GRUR Int. 1987, 152 (153).

1373 Дабовиќ-Анастасовска/Пепелугоски, 2006, 219; Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 230.

1374 Саракинов, 2007, 148 f. Eine Initiative zur Änderung des Art. 40 UrhG Bulg bereits vor der 2011-Novelle wurde im Jahr 2008 abgelehnt. Nach dem IIPA Special 301 Report (2008 und 2009) für Bulgarien wurde sie nach dem Vorschlag von Sendeunternehmen ohne eine Beratung mit den Rechteinhabern und auf intransparente Weise vorbereitet. Dem gleichen Bericht nach war das Ziel dieser Initiative die Einführung einer strengen Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften zugunsten von Medienorganisationen und Nutzern. IIPA, 2008 Special 301 Report, Special Mention Bulgaria, S. 411 f. und 2009 Special 301 Report on Copyright Protection and Enforcement, Bulgaria, S. 178, www.iipa.com/countryreports.html (Stand 03. Juli 2014).

1375 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 44.

ständigen Gericht und ihre eventuellen späteren Änderungen diesem zuzustellen.¹³⁷⁶ Zum anderen äußerte sie sich in der Führung eines Registers der Verwertungsgesellschaften beim KM RB.¹³⁷⁷ Diese zweite Registrierung beim KM RB hatte allerdings nur formellen und keinen konstitutiven Charakter und diente der Publizität.¹³⁷⁸ Infolgedessen konnte das KM RB von den Verwertungsgesellschaften nicht die Erfüllung weiterer Bedingungen verlangen und dementsprechend die Registrierung auch nicht ablehnen.¹³⁷⁹ Die Folgen dieser »offenen« Regelung für die Gründung spiegeln sich auf der einen Seite in der Überschneidung der Tätigkeiten mehrerer Verwertungsgesellschaften in der gleichen Sparte wider. Auf der anderen Seite führte sie zur wahllosen Registrierung und zur nominalen Existenz von Verwertungsgesellschaften im Register, die ihre Tätigkeit in der Praxis überhaupt nicht ausübten und von der zur Verfügung stehenden Infrastruktur und Fachkompetenz her auch nicht dazu in der Lage waren.¹³⁸⁰ Zudem entsprach die Zahl der registrierten Verwertungsgesellschaften mit 35 unmöglich den eigentlichen Bedürfnissen der Rechteinhaber in Bulgarien nach Wahrnehmung.

Durch die erwähnte Novelle wendete sich das Blatt, indem das Verfahren der Erlaubniserteilung formalisiert und verschärft wurde und die Kompetenzen des KM RB erweitert wurden¹³⁸¹. Für die große Anzahl der Verwertungsgesellschaften, die bisher ohne viel Mühe in das Register des KM RB eingetragen wurden, bedeutete dies, dass sie sich an die neuen Voraussetzungen anpassen mussten. Sie wurden verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der 2011-Novelle einen Antrag auf eine angepasste Registrierung im Einklang mit dem neuen Art. 40b Abs. 2 UrhG Bulg zu stellen (§ 42 Abs. 1 S. 1). Allerdings galt diese Registrierungsmöglichkeit nur für diejenigen Verwertungsgesellschaften, die eine zusätzliche Voraussetzung erfüllten, nämlich diejenige, auch nach dem 1. Januar 2005 Vergütungen für die Rechteinhaber eingenommen, verteilt und ausgeschüttet zu haben. Mit anderen Worten, es wurde verlangt, dass sie auch effektiv

1376 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 44; Саракинов, 2008, 29; Каналева-Иванова, Собственность и право (2003), 54, 57.

1377 Dietz, UFITA 129 (1995), 5, 44; Саракинов, 2007, 148; ders., 2008, 29.

1378 Vgl. ders., 2007, 149.

1379 Ders., 2008, 30; ders., 2007, 149.

1380 Ergänzend hierzu oben, III. Kapitel, 10. Bulgarien.

1381 Über die erweiterten Kompetenzen unten, 5.1.1.2 Spezielle Tarifvereinbarungen und 6.1 Ständige Aufsicht des zuständigen Organs.

tätig waren (§ 42 Abs. 1 S. 1). Diejenigen Verwertungsgesellschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, sollten die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung mit Inkraftsetzung der 2011-Novelle einstellen (§ 42 Abs. 3 S. 1).¹³⁸²

Ungleich der vorhergehenden Lösung des UrhG Bulg, bei der die Registrierung der Verwertungsgesellschaften beim KM RB nur Publizitätszwecken diene, hat die neue Registrierung (Art. 40b) konstitutive Wirkung und kann vom KM RB auch abgelehnt werden (Art. 40b Abs. 9). Letzteres wird am besten durch den Titel der betreffenden Bestimmung »Erwerb der Eigenschaft einer Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung«, illustriert. Auf den Wechsel im Konzept der Gründungskontrolle weist auch Art. 40b Abs. 1 hin, wonach die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung nach der Registrierung der Verwertungsgesellschaft im Einklang mit Art. 40 aufgenommen wird. Dieser Eingriff in die bisherige *Laissez-faire*-Regelung der Gründungskontrolle für Verwertungsgesellschaften im UrhG Bulg führte zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Verwertungsgesellschaften in Bulgarien,¹³⁸³ denn diejenigen von ihnen, die ohnehin nur formal bestanden und womöglich für Fehlstellungen auf dem Wahrnehmungsmarkt sorgten, verschwanden.

Ungeachtet des oben Gesagten muss im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren auch auf die Vorgaben der Dienstleistungs-Richtlinie¹³⁸⁴ hingewiesen werden. Noch vor dem OSA-Urteil¹³⁸⁵ und der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung führten diese Vorgaben zu der Frage, ob die Erlaubnisverfahren der betroffenen Länder einer freien Ausübung der Wahrnehmungsdienstleistung auf ihrem Territorium durch in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassene Verwertungsgesellschaften im Weg standen. Dieses Dilemma bestand insbesondere im Kontext von Slowenien, Bulgarien und Kroatien als EU-Mitgliedstaaten. Allerdings urteilte der EuGH, dass durch Verwertungsgesellschaften angebotene, auf Urheberrechte bezogene Dienstleistungen gemäß Art. 17 Nr. 11 der Dienstleistungs-Richtlinie vom Anwendungsbereich ihres Art. 16 ausgeschlossen sind.¹³⁸⁶ Ferner wird im ErwG Nr. 50 der neuen Richtlinie betont, dass sie in Bezug

1382 Die Einzelheiten zu ihrer Auflösung sind in Art. 40v Abs. 4 UrhG Bulg festgelegt.

1383 Derzeit sind im Register des KM RB acht Verwertungsgesellschaften eingetragen. S. oben, III. Kapitel, 10. Bulgarien.

1384 S. oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

1385 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

1386 OSA-Urteil, Rn. 65; Vgl. Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No 14-06, 3. März 2014, S. 2.

auf die Bedingungen der vorherigen Zulassung neutral bleibt, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind und der uneingeschränkten Anwendung der Richtlinie nicht entgegenstehen.

2.2.1.1 Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung

In diesem Zusammenhang kann als positiv erachtet werden, dass einige der zuständigen Behörden für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse zur Ausübung der kollektiven Rechtswahrnehmung keine politischen oder politisch kontrollierten Organe sind, sondern fachliche und auf das Gebiet des geistigen Eigentums spezialisierte, wie beispielsweise AGE Kro, AGE BuH und AGE Serb. Dieser Umstand sollte ein objektives Erlaubnisverfahrens garantieren. Ausnahmen in diesem Zusammenhang sind die Regelungen in Slowenien, Kosovo, Albanien, Mazedonien¹³⁸⁷ und Bulgarien.

Wie bereits erwähnt,¹³⁸⁸ wurde das Büro für geistiges Eigentum von der Regierung Kosovos nie gegründet. Ferner versäumte es das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport in der Übergangszeit bis zur Gründung dessen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen und die entsprechenden Verwaltungsanweisungen für die Durchsetzung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu verabschieden (Art. 169 Abs. 1 f. des Urheberrechtsgesetzes von 2006). Büros als Verwaltungseinheit werden in Kosovo in der Regel im Rahmen eines Ministeriums gegründet¹³⁸⁹. Dementsprechend war zu erwarten, dass das Büro für geistiges Eigentum im Einklang mit Art. 169 Abs. 1 f. UrhG von 2006 im Rahmen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport seinen Platz in der Verwaltungsstruktur findet. Allerdings wurde sein Zuständigkeitsbereich ohne eine entsprechende Gesetzesänderung dieser

1387 Zur Befürwortung der Gründung eines Amtes für geistiges Eigentum in der Republik Mazedonien s. Поленак-Акимовска/Наумовски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 308.

1388 S. oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo.

1389 S. z. B. das Büro für gewerblichen Rechtsschutz, das als Verwaltungseinheit im Rahmen des Kabinetts vom Ständigen Sekretär des Handels- und Industrieministeriums Kosovos gegründet wurde, <http://www.mti-ks.org/en-us/Industrial-Property-Office> (Stand 3. Juli 2014).

Regelung eingeschränkt.¹³⁹⁰ Denn das Büro für den gewerblichen Rechtsschutz wurde bereits im Jahr 2007¹³⁹¹ im Rahmen eines anderen Ministeriums ins Leben gerufen. Auch im Juni 2010 wurde das UrhR Büro Kosovo im Rahmen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport¹³⁹² gegründet. Infolgedessen wurde bereits im Jahr 2011 die erste kosovarische Verwertungsgesellschaft gegründet; im Jahr 2012 erteilte das UrhR Büro Kosovo auch die ersten Tätigkeitserlaubnisse an Verwertungsgesellschaften.¹³⁹³

Ferner ist in diesem Kontext anzumerken, dass die Ansiedlung des für die Erlaubniserteilung zuständigen Büros auf einer relativ niedrigen Hierarchiestufe im Rahmen eines Organs der Staatsverwaltung nicht notwendigerweise als die am besten geeignete Lösung erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn man sie mit den spezialisierten Organen der Staatsverwaltung in diesem Bereich vergleicht, die in einigen anderen Ländern der Region bestehen. Denn die Leitung eines solchen Organs und möglicherweise auch seine personelle Besetzung ist mit Sicherheit von den Veränderungen an der politischen Spitze abhängig. Infolgedessen ist die Befürchtung begründet, dass Objektivität, Kontinuität in der Ausübung der Tätigkeit, aber auch Fachkenntnis im urheberrechtlichen Bereich nicht im höchsten Maße sichergestellt werden können.

Eine vergleichbare Kritik kann auch an der albanischen Lösung geäußert werden. Im Jahr 2006 wurde, wie oben erläutert,¹³⁹⁴ das AUrHA im Rahmen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport gegründet. Es handelt sich hierbei einerseits um ein Organ, das aus dem Staatshaushalt finanziert wird.¹³⁹⁵ Andererseits bietet das AUrHA auch spezialisierte Dienstleistungen wie schriftliche Stellungnahmen usw. für jedes interessierte Subjekt an gegen eine Vergütung, die in einem vom Ministerrat genehmigten Tarif

1390 Nach der Verabschiedung des UrhG Kosovo wurde der Kompetenzbereich des UrhR Büro Kosovo in Art. 171 dieses Gesetzes geregelt.

1391 Verwaltungsanordnung Nr. 2007/06 «Über die Organisation und die Arbeitsweise des Büros für gewerblichen Rechtsschutz» (Për Organizimin dhe funksionimin e Zyrës së Pronësisë Industriale), <http://www.mti-ks.org/sq/Zyra-per-Pronesi-Industriale> (Stand 3. Juli 2014).

1392 S. oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo, <http://www.mkrs-ks.org/?page=2,102> (Stand 3. Juli 2014).

1393 S. oben, III. Kapitel, 7. Kosovo.

1394 S. oben, I. Kapitel, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

1395 Art. V Nr. 27 der Gründungsentscheidung AUrHA (oben, Fn. 400).

festgelegt ist.¹³⁹⁶ Zudem kann es Spenden von in- und ausländischen Organisationen annehmen.¹³⁹⁷ Ein solcher Finanzierungshintergrund wirft berechnete Zweifel bezüglich der Unbefangenheit des AURhA bei seiner Tätigkeitsausübung auf. Trotzdem liegt bei diesem Organ nicht die tatsächliche Befugnis der Erlaubniserteilung. Das AURhA führt zwar das Register der Verwertungsgesellschaften, ist dem betreffenden Ministerium aber untergeordnet. Dementsprechend führt es die Vorbereitungsaufgaben im Rahmen des Erlaubnisverfahrens aus, während die Tätigkeitserlaubnis vom Ministerium selbst erteilt wird (Art. 108 Abs. 1 UrhG Alb). Diese Vorbereitungstätigkeiten bestehen in der Annahme von Anträgen von potentiellen Verwertungsgesellschaften, der Untersuchung der eingereichten Unterlagen und der Vorlage der Akten beim Ministerium, zusammen mit dem Bericht über das durchgeführte Verwaltungsverfahren und der Stellungnahme darüber, ob die Verwertungsgesellschaft die Bedingungen für die Erlaubniserteilung erfüllt.¹³⁹⁸ Es muss allerdings erwähnt werden, dass das zuständige Ministerium bisher keine Entscheidung über eine Erlaubniserteilung traf, die von dem vorbereiteten Antrag des AURhA abwich. Trotzdem ist diese Möglichkeit vorhanden und kann hypothetisch auch politisch beeinflusst werden.

Seit der 2011-Novelle des UrhG Bulg ist die Situation in Bulgarien und Mazedonien vergleichbar. Der Bereich des Urheberrechts und somit auch der kollektiven Rechtswahrnehmung gehört in Mazedonien anders als in den anderen ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ nicht in den Kompetenzbereich eines Organs, das für den gesamten Bereich des geistigen Eigentums zuständig ist. Stattdessen fällt er unter die Zuständigkeit des KM RM¹³⁹⁹ bzw. seiner Abteilung für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte.

Nach der Unabhängigkeitserklärung Mazedoniens übte das KM RM die anfänglichen Tätigkeiten in diesem Bereich aufgrund von Analogie und auf freiwilliger Basis aus.¹⁴⁰⁰ Durch das Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 143 Abs. 1) wurde ihm die Zuständigkeit auf dem Gebiet der

1396 Art. III Nr. 9 u. Art. V Nr. 28 der Gründungsentscheidung AURhA.

1397 Art. V Nr. 29 der Gründungsentscheidung AURhA.

1398 Art. III Nr. 15 der Gründungsentscheidung AURhA.

1399 Vgl. Давитковски/Павловска-Данева, Управно- правна заштита на авторските и сродните права, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 565, 568.

1400 Lagebericht Mzd, S. 1 (oben, Fn. 319).

Urheberrechte und insbesondere auch die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung auch formell übertragen.¹⁴⁰¹ Ungeachtet des Regelungsrahmens der Tätigkeit dieses Organs geht aus einer in Mazedonien durchgeführten Umfrage¹⁴⁰² hervor, dass 90 % der Befragten die Auffassung vertreten, das KM RM sei »ineffizient und langsam in der Beschlussfassung«. Eine große Anzahl von ihnen führte auch aus, das Verfahren der Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis durch das KM RM sei von der Lobbyarbeit der ZAMP Mzd beeinflusst.¹⁴⁰³ Allerdings muss man diese Ergebnisse auch im Lichte des Prozentsatzes von 44,8 % sehen, der den Anteil derjenigen Befragten wiedergibt, die überhaupt wussten, worin die Rolle der Abteilung für das Urheberrecht und für die verwandte Schutzrechte beim KM RM besteht.

Die Ansiedlung der Zuständigkeit für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis bei einem Ministerium wirft generell die bereits oben erwähnten Bedenken bezüglich der Objektivität und Unabhängigkeit dieses Verfahrens auf. Trotzdem sollte die konkrete Kritik an dieser Abteilung des KM RM auf fundierte Argumente und Kenntnisse über ihre Rolle und Zuständigkeiten gestützt werden.

Wie bereits erwähnt, ist die Situation in Bulgarien seit der 2011-Novelle des UrhG Bulg mit den Verhältnissen in Mazedonien vergleichbar. Das KM RB ist nämlich für die Aufsicht über die Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften zuständig, die u. a. auch ihre Registrierung umfasst (Art. 40a Abs. 2 Lit 1 UrhG Bulg). Eine weitere Parallele zur Lage in Mazedonien stellt die Ansiedlung einer Abteilung für das Urheberrecht und für die verwandten Schutzrechte ebenfalls beim betreffenden bulgarischen Ministerium dar.¹⁴⁰⁴

1401 Lagebericht Mzd, S. 1.

1402 Die Umfrage, die unter den Teilnehmern der mazedonischen Musikindustrie durchgeführt wurde (33 Befragte, davon 76 % Musikurheber, 88 % Interpreten und 48 % Tonträgerhersteller), wurde zum Zweck der Abfassung eines Aufsatzes (Beitrag von Stankovic M., Kambovska-Bozinowska, M. and Stankovic B., *Collective management of music copyrights in Macedonia: climbing up the ladder in the corner of Europe*«, *Int. J. Intellectual Property Management* 2013 Vol. 6, Nos. 1/2, 143, 150) durchgeführt und ist auch in den Beitrag enthalten.

1403 Stankovic M., Kambovska-Bozinowska, M. and Stankovic B., *Int. J. Intellectual Property Management* 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 151.

1404 <http://mc.government.bg/page.php?p=276&s=277&sp=0&t=0&z=0> (Stand 3. Juli 2014).

Schließlich kann auch Kritik an der slowenischen Bestimmung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung geübt werden. Das AGE Slow ist nur auf den ersten Blick ein selbstständiges und spezialisiertes Verwaltungsorgan, vergleichbar mit dem AGE Serb, AGE BuH oder AGE Kro. Im Gegensatz dazu ist das AGE Slow seit dem Jahr 2001 und den Novellen des slowenischen Gesetzes über die Regierung nur ein Organ im Rahmen des Wirtschaftsministeriums (Ministrstvo za gospodarstvo).¹⁴⁰⁵ Dies bedeutet nicht nur seine finanzielle Abhängigkeit von diesem Ministerium, sondern könnte auch die Form des Einflusses auf die Personalpolitik des AGE Slow annehmen. Allerdings hat das Ministerium keine Weisungsbefugnis bezüglich der Tätigkeitsausübung des AGE Slow.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die slowenische Öffentliche Agentur für den Wettbewerbsschutz¹⁴⁰⁶ ebenfalls beim Wirtschaftsministerium angesiedelt ist. Es ist zu bedauern, dass trotz der Gründung eines spezialisierten Organs im Bereich des geistigen Eigentums in Slowenien ein Schatten auf die Objektivität seiner Verfahren der Erlaubniserteilung an Verwertungsgesellschaften fällt. Seine unpassende und unnötige organisatorische Ansiedlung bei einem obendrein ungeeigneten Ministerium kann später auch die Ausübung der Aufsicht über diese Körperschaften beeinflussen. Zudem hat diese Ansammlung von Ämtern im Rahmen des betreffenden Ministeriums negative Folgen für die Autorität der Entscheidungen des Amtes für den Wettbewerbsschutz¹⁴⁰⁷. Infolgedessen müsste dringend eine organisatorische Umwandlung in Bezug auf das AGE Slow in Betracht gezogen werden. Diese sollte die Form seiner Errichtung als selbstständiges, spezialisiertes Verwaltungsorgan haben, das unter der Aufsicht eines anderen Organs stehen kann, wie das in Kroatien, BuH und Serbien der Fall ist.

Außerdem bestand in bestimmten anderen Ländern anfänglich auch eine ministerielle Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis an die Verwertungsgesellschaften. Die Erlaubnis (*odobrenje*) für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit im Bereich der Urheberrechte wurde in Kroatien nämlich erst durch die 1993 erfolgte Novelle des von der SFRJ überkommenen

1405 Davor war das AGE Slow beim Ministerium für Wissenschaft und Technologie angesiedelt, <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/zgodovina/> (Stand 4. Juli 2014).

1406 Javna agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence.

1407 Ausführlich hierzu unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

Urheberrechtsgesetzes und den neuen Wortlaut des Art. 91 eingeführt. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung wurde dem Ministerium für Kultur und Bildung übertragen, das auch die fachlichen Kriterien dafür festlegte (Art. 91 Abs. 4 f.). Auf der Grundlage dieser Gesetzesnovelle wurde am 14. Dezember 1993 die Dienstvorschrift über die fachlichen Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rechten der ausübenden Künstler¹⁴⁰⁸ verabschiedet. Diese Regelung stellt allerdings nicht mehr das geltende Recht dar. Erst mit der Novelle des Gesetzes aus dem Jahr 1999 wurde durch den geänderten Art. 90 Abs. 1 die Erlaubniserteilung dem AGE Kro anvertraut, was auch im UrhG Kro beibehalten wurde.

2.2.1.2 Die regulative Ansiedlung der Erlaubnisvoraussetzungen

Die Bedingungen für die Erlaubniserteilung sind in den behandelten Ländern entweder gänzlich in den Urheberrechts- oder Wahrnehmungsgesetzen enthalten; ergänzend werden sie auch in Durchführungsvorschriften geregelt.

So enthält das UrhG Kro selbst keine detaillierten Bestimmungen über die fachlichen Kriterien, die eine Verwertungsgesellschaft erfüllen muss, sowie zum Verfahren für die Erlaubniserteilung und verweist stattdessen auf die Regelungskompetenz des zuständigen Ministers für Wissenschaft, Bildung und Sport¹⁴⁰⁹ (Art. 169, Abs. 2 UrhG Kro). Seit Juni 2004 ist das entsprechende ministerielle Regelbuch RK in Anwendung.¹⁴¹⁰ Allerdings ist diese Lösung nicht gänzlich folgerichtig, weil die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung nicht mehr beim Ministerium, sondern beim AGE Kro liegt. Denn nach dem Wechsel des Kontrollorgans sollte eigentlich auch die Kompetenz für die Festlegung der Kriterien der Erlaubniserteilung an gleicher Stelle angesiedelt werden.

Das BuH-Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002 sah zwar für die Ausübung der kollektiven Rechtewahrnehmung (Art. 87 Abs. 1) eine Tätigkeitserlaubnis (*dozvola*) des AGE BUH vor, regelte aber die Kriterien für

1408 Gliha, in: Gavella et al., 1994, 199.

1409 Ministarstvo znanosti, obrazovanja i športa.

1410 S. oben, Fn. 181.

die Erlaubniserteilung und das Erlaubnisverfahren vollständig im Regelbuch BuH I¹⁴¹¹. Im Unterschied dazu enthält das WahrnG BuH die grundlegenden Bestimmungen zur Regelung dieser Frage und überlässt die Details (Art. 10 Abs. 2 lit c, d und e und Art. 11 Abs. 2)¹⁴¹² des einschlägigen Regelbuchs BuH II¹⁴¹³.

2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen

Die Bedingungen für die Erlaubniserteilung ähneln sich in den betreffenden Ländern in groben Zügen. So diene zum Beispiel das UrhG Slow, dessen diesbezügliche Bestimmungen (Art. 148 ff.) das Ergebnis der 2004-Novelle sind, als legislatives Vorbild für die Regelung im WahrnG BuH. Der Inhalt der slowenischen Bestimmungen wurde nämlich nahezu gänzlich in das WahrnG BuH (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1) übernommen.

Die übereinstimmenden Erlaubnisvoraussetzungen (Art. 148 Nr. 1-3 UrhG Slow und Art. 10 Abs. 2 lit. a-c WahrnG BuH) nennen zunächst einen schriftlichen Antrag der juristischen Person. Dieser muss von der Satzung des Antragstellers, aus der seine Organe und deren Zuständigkeit für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeiten hervorgehen, begleitet werden. Ferner sollen diesem Antrag auch Angabe über die befugten Vertreter des Antragstellers und Informationen über die Anzahl der Personen beigelegt werden, die diese Verwertungsgesellschaft dazu bevollmächtigten, die in einem Repertoire vereinten Urheberrechte an ihren Werken wahrzunehmen. Diese Informationen werden im WahrnG BuH noch durch die Liste der Werke, die zum Repertoire gehören, ergänzt (Art. 10 Abs. 2 lit. c). Die abweichenden Voraussetzungen im WahrnG BuH betreffen den Nachweis, dass entsprechende Geschäftsräume, Ausstattung und Fachabteilungen zur Verfügung stehen, die eine effiziente Rechtswahrnehmung sicherstellen können (Art. 10 Abs. 2 lit. d), den Geschäftsplan mit einer realistischen Einschätzung des Umfangs der gesamten wirtschaftlichen Auswirkungen der kollektiven Rechtswahrnehmung, einen mit Dokumenten begründeten Beschluss, dass der Antragsteller die Wahrnehmungstätigkeit effizient, wirtschaftlich und dem Standard entsprechend ausüben kann (Art. 10 Abs.

1411 S. oben, Fn. 210.

1412 Ausführlicher hierzu unten, 2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen.

1413 S. oben, Fn. 220.

2 lit. e), sowie den Beschluss über die Eintragung in das Register der Vereinigungen beim Justizministerium BuH (Art. 10 Abs. 2 lit. f). Das Fehlen der letzten Voraussetzung im UrhG Slow ist auf die Unterschiede in Slowenien und Bosnien und Herzegowina hinsichtlich der zwingend für Verwertungsgesellschaften vorgeschriebenen Rechtsform zurückzuführen.¹⁴¹⁴ Die Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Art. 20 Abs. 2 lit. c, d und e WahrnG BuH wurde zudem im Regelbuch BuH II¹⁴¹⁵ näher bestimmt. Die Voraussetzung der Vorlage eines Geschäftsplans gemäß dem WahrnG BuH (Art. 10 Abs. 2 lit. e) verfolgt einen vergleichbaren Zweck wie die letzte Erlaubnisvoraussetzung nach dem UrhG Slow (Art. 148 Nr. 4), das auch eine Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung der wahrzunehmenden Rechte für die Effizienz der Verwaltung verlangt. Der Unterschied besteht darin, dass die Forderung in der BuH-Regelung deutlich präziser formuliert wurde.

Auch die Bestimmungen zur Erlaubniserteilung im WahrnG BuH (Art. 11 Abs. 1) und zur Erlaubnisversagung im UrhG Slow (Art. 149 Abs. 1) sind beinahe identisch ausgefallen, mit dem einzigen Unterschied, dass die Ersteren positiv formuliert sind. Somit ergänzen sie eindeutig die Erlaubnisvoraussetzungen aus dem Art. 10 Abs. 2 WahrnG BuH. Mit Ausnahme der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 lit. d WahrnG BuH hinsichtlich der Geschäftsräume usw. stimmen die Bestimmungen inhaltlich weitgehend überein. Sie betreffen die Kompatibilität bzw. die Inkompatibilität der Satzung mit den Gesetzen und die ausreichende bzw. nicht ausreichende Vermögensgrundlage der Verwertungsgesellschaft, die die Effizienz der Verwaltung von Urheberrechten gewährleisten sowie eine ungehinderte Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaft ermöglichen sollen (nur WahrnG BuH)¹⁴¹⁶.

1414 Ausführlich hierzu unten, 2.2.2.1 Die Vereinigung u. 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

1415 S. oben, Fn. 220.

1416 Die Wirtschafts- und Vermögensgrundlage der Verwertungsgesellschaft wird auf der Basis von Angaben u. a. über die Anzahl der vertretenen Urheber und ihrer Werke, den Umfang ihrer Nutzung, die Mittel, mit welchen die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit auszuüben vermag bewertet (Art. 149 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 11 Abs. 2 WahrnG BuH). Sie ist zudem in BuH ausführlicher im Regelbuch BuH II festgelegt.

Seit der zweiten 2006-Novelle des UrhG Slow müssen die beiden Voraussetzungen für eine Versagung der Erlaubnis kumulativ vorliegen. Zudem wurde noch ein dritter, alternativer Versagungsgrund in das UrhG Slow aufgenommen (Art. 149 Abs. 1 Nr.). Er betrifft den Fall, dass einer Verwertungsgesellschaft für die gleiche Kategorie von Urheberwerken bereits eine Erlaubnis (*dovoljenje*) erteilt wurde, mit der Ausnahme, dass der Antragsteller eine effizientere und wirtschaftlichere Rechtswahrnehmung mit einem umfassenderen Repertoire gewährleisten kann.¹⁴¹⁷ Die gleiche Bedingung ist in Art. 11 Abs. 1 lit. d WahrnG BuH enthalten, allerdings als eine Voraussetzung für die Erlaubniserteilung.

Ungeachtet dieser Regelung sind die formalen und die materiellen Bedingungen für die Erlaubniserteilung in Slowenien Gegenstand von Kritik gewesen. Sie werden als mehrdeutig und unzureichend bezeichnet und führen nach Meinungen in der Literatur¹⁴¹⁸ zu unterschiedlichen Auslegungen ihres Inhalts und ungeeigneten Anträgen auf eine Erlaubniserteilung.

Wie bereits ausgeführt¹⁴¹⁹ wurde, lehnte sich die ursprüngliche Fassung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Art. 143 Abs. 2 f.) stark an die Grundfassung des UrhG Slow an. Dies wirkte sich auch auf die Regelung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung aus, die nahezu identisch normiert waren. Die 2004-Novelle des UrhG Slow, die auch die Frage der Erlaubniserteilung betraf, wurde vom mazedonischen Gesetzgeber nicht übernommen. Er nahm in der Novelle aus dem Jahr 2005 der damals geltenden Urheberrechtsregelung selbst Änderungen bezüglich der Erlaubnisfrage vor, insbesondere durch die Einführung einer vorübergehenden Erlaubnis für die Tätigkeitsausübung (*привремена дозвола*). Die betreffende Regelung des UrhG Mzd (Art. 146 Abs. 1 f. und Art. 147 f.) schlägt im Vergleich zum Vorgängergesetz einige neue Wege ein. Während im Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 1996 (Art. 144) zum Zweck der Erlaubniserteilung eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen war, müssen die Verwertungsgesellschaften nach dem UrhG Mzd nunmehr einen Antrag auf Erlaubniserteilung einreichen. Diesem sollen der Beschluss über die Eintragung in das Zentrale Register der RM, die Satzung bzw. der Gründungsbeschluss und andere im UrhG Mzd (Art. 146 Abs. 1 f.) genannte Dokumente beigelegt werden. Art. 147 bestimmt den Inhalt der Satzung oder

1417 Ausführlich hierzu unten, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1418 Repas, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 64.

1419 S. oben, I. Kapitel, 2.6.1 Die erste mazedonische Urheberrechtsregelung.

des Gründungsbeschlusses näher. Die erwähnten anderen Unterlagen sind zum Teil vergleichbar mit denjenigen, die das UrhG Slow und das WahrnG BuH verlangen. Sie umfassen Angaben über die erwartete und wahrscheinliche Anzahl von Rechteinhabern und den Umfang der Rechte, die die Verwertungsgesellschaft wahrnehmen wird, sowie die Anzahl der Rechteinhaber, die der Verwertungsgesellschaft gegebenenfalls bereits beigetreten sind, und den Umfang ihrer Rechte, die Einschätzung der wirtschaftlichen Rechtfertigung einer effizienten und kostengünstigen kollektiven Wahrnehmung der betreffenden Rechte sowie die Beweise dafür, dass die Verwertungsgesellschaft die aufgezählten räumlichen, personellen und anderen Bedingungen erfüllt (Art. 148).

Die Erlaubnis wird dementsprechend nicht erteilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, die Satzung oder der Gründungsbeschluss nicht in Einklang mit dem UrhG Mzd steht und das KM RM anhand der Unterlagen feststellt, dass die Verwertungsgesellschaft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche kollektive Wahrnehmung nicht erfüllt (Art. 151).¹⁴²⁰

Wie bereits erwähnt, enthält das Regelbuch RK¹⁴²¹ aus dem Jahr 2004 die meisten der Voraussetzungen für eine Erteilung der Tätigkeitserlaubnis in Kroatien. Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich in Art. 157 Abs. 2 UrhG Kro. Abgesehen vom Erfordernis, dass die Wahrnehmungstätigkeit die ausschließliche Tätigkeit des betreffenden Vereins ist, wobei kulturelle oder künstlerische Tätigkeiten sowie bestimmte Vereinsarbeiten für die Erfüllung sozialer oder professioneller Interessen der Mitglieder ausgenommen sind, enthält sie nahezu die gleichen Grundkriterien wie das Regelbuch RK (Art. 2). Eine mögliche zusätzliche Voraussetzung für die Erlaubnis ist im Art. 159 Abs. 1 UrhG Kro enthalten. Dieser verlangt, dass die Erlaubnis des AGE Kro für eine bestimmte Kategorie der Rechteinhaber nur einer einzigen Vereinigung erteilt werden kann, und zwar derjenigen, die auf der Grundlage der erteilten Vollmachten die meisten Mitglieder hat und über eine angemessene Anzahl von Gegenseitigkeitsverträgen mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland verfügt.

¹⁴²⁰ Durch die Novelle des UrhG Mzd vom 13. April 2011 (ABl. RM 51/2011) wurden der Antrag stellenden Verwertungsgesellschaft Instrumente wie erneute Antragstellung, Involvierung der Staatlichen Verwaltungsaufsicht für den Fall an die Hand gegeben, dass das KM RM die Tätigkeitserlaubnis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 60 Tagen (Art. 149 Abs. 1 UrhG Mzd) seit dem Antrag erteilt oder versagt.

¹⁴²¹ S. oben, Fn. 181.

Nach dem 2013 geänderten Art. 2 des Regebuchs RK muss die Vereinigung ihren Sitz in der EU haben. Ferner muss sie entsprechende Büroräume besitzen und über eine Fachabteilung verfügen, in der Kenntnisse über das nationale und internationale Urheberrecht, die verwandten Schutzrechte, die Wahrnehmungsverfahren für die betreffenden Rechte sowie Fremdsprachenkenntnisse vorhanden sind. Außerdem muss eine Fachabteilung bestehen, in der Kenntnisse der Finanzbuchhaltung gewährleistet sind. Bei der Antragstellung selbst muss die Vereinigung u. a. die Kategorie der Rechteinhaber, deren Rechte sie beabsichtigt wahrzunehmen, sowie die entsprechende Rechtskategorie angeben (Art. 7 Abs. 1 Lit. 3 Regelbuch RK). Zudem muss sie die Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften beifügen (Art. 7 Abs. 2. Nr. 2 Regelbuch RK).

Im Gegensatz zum Zustand während der Geltungszeit des UrhG SM in Montenegro, als der Regelungsansatz dieses Gesetzes und der des UrhG Serb in der Frage der Erlaubniserteilung und ihrer Voraussetzungen vorwiegend kongruent waren, sind nunmehr Unterschiede zwischen dem UrhG Mon und dem UrhG Serb zu erkennen.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in den Art. 148 f. UrhG Mon und Art. 157 ff. UrhG Serb enthalten. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung liegt bei der Anstalt für geistiges Eigentum Serbiens¹⁴²² (AGE Serb) und bei der AGE MN. Die Bedingungen, die Verwertungsgesellschaften in Serbien für die Erlaubniserteilung erfüllen müssen, sind in Art. 158 Nr. 1-4 UrhG Serb enthalten. Danach muss die Verwertungsgesellschaft in Serbien ansässig sein, ihre Mitglieder müssen die Mehrheit der Rechteinhaber in dem Bereich, auf dem die Verwertungsgesellschaft tätig ist, repräsentieren und serbische Staatsbürger sein oder ihren Wohnsitz in Serbien haben, die personellen, finanziellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die effiziente Rechtswahrnehmung im In- und Ausland müssen vorhanden sein¹⁴²³ und die Gründungsakte sowie die Satzung der Verwertungsgesellschaft müssen den Bestimmungen des UrhG Serb entsprechen.

Diese Voraussetzungen sind in Montenegro (Art. 149 UrhG Mon) etwas weniger anspruchsvoll. Dort wird die Übereinstimmung der Satzung der antragstellenden juristischen Person mit den Vorgaben in Art. 160 Abs. 1 f.

1422 Zavod za intelektualnu svojinu Republike Srbije.

1423 Das UrhG Serb nennt in Art. 159 die Kriterien für die Erfüllung dieser Voraussetzungen wie Geschäftsräume und Personal mit gewissen Qualifikationen hinsichtlich Bildung und Erfahrungen

UrhG Mon verlangt sowie die Eintragung in das Register der Nichtregierungsorganisationen, abgeschlossene Vorverträge über die Vertretung der Mehrheit der einheimischen Rechteinhaber in ihrem Tätigkeitsbereich, eine angestellte Person mit einer hohen fachlichen Qualifikation im Bereich des Rechts, Geschäftsräume, die entweder gemietet sind oder im Eigentum der Antragstellerin stehen und mit den notwendigen Informations- und Kommunikationsmitteln ausgestattet sind sowie ein Entwurf der Regeln für eine transparente, vollständige, frist- und regelgerechte Tätigkeitsweise.

Im Vergleich zur Bestimmung des Art. 148 Abs. 2 UrhG Mon wurden im Art. 157 Abs. 3 UrhG Serb die Angaben und Dokumente, die einem Antrag der Verwertungsgesellschaft beigelegt werden müssen, in Bezug auf ihren Inhalt und Umfang in einer für einen Gesetzestext nahezu übertrieben detaillierten Weise bestimmt. Letzteres ist eine unvermeidbare Folge der Entscheidung, diese Fragen nicht im Rahmen eines Regelbuchs zu regeln. Zudem kann die Bestimmung des Spartenmonopols im UrhG Serb (Art. 157 Abs. 2) und im UrhG Mon (Art. 150 Abs. 2), die im Vorgängergesetz UrhG SM nicht vorhanden war,¹⁴²⁴ gleichfalls als eine mittelbare Bedingung für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis angesehen werden.

Die Kriterien für die Erlaubniserteilung wurden in Kosovo erst mit der Verabschiedung des UrhG Kosovo und mit dem vom UrhR Büro Kosovo erlassenen Regelbuch Kosovo¹⁴²⁵ ausführlich festgelegt. Die Regelung (Art. 172 UrhG Kosovo und Art. 2 u. 5 des Regelbuchs Kosovo) verlangt unter u. a. den Sitz und die Tätigkeitsausübung in Kosovo, eine von der Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft und dem UrhR Büro Kosovo genehmigte Satzung, Angaben über die Vertreter der Verwertungsgesellschaft, das Bestehen eines Geschäftsplans und von Verteilungsregeln, die Vorlage der Mitgliederliste sowie die Aussage darüber, dass nach der Gründung mindestens 61 einheimische Rechteinhaber vertreten werden.

Eine dürftige Regelung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung ist in Albanien zu finden. Dort sind die Erlaubnisvoraussetzungen in den Art. 108 f. UrhG Alb angesiedelt,¹⁴²⁶ allerdings muss in diesem Zusammenhang auch der Art. III Nr. 15 der Gründungsentscheidung AURhA berücksichtigt werden. Art. 108 sieht als Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nur die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften als eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation, das Verbot einer Gründung von Verwertungsgesellschaften ausschließlich von Sendeunternehmen und

1424 Ausführlich hierzu unten, 2.2.3 Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften.

1425 Ausführlicher hierzu oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo.

1426 Art. III Nr. 15 der Gründungsentscheidung AURhA (oben, Fn. 400).

Produzenten oder Verlegern von Urheberwerken ohne eine Mitwirkung der Urheber, eine Spezialisierung der Verwertungsgesellschaften nach Kunstsparten sowie ein Spartenmonopol vor. Allerdings sagt Art. 109 Abs. 1 zusätzlich, dass die Erlaubnis nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt wird, die in Albanien ansässig ist und im Einklang mit dem UrhG Alb und anderen nationalen Rechtsvorschriften gegründet wurde. Zudem spricht die betreffende Bestimmung der Gründungsentscheidung AUrhA von einem Antrag, den die Verwertungsgesellschaft für die Erlaubniserteilung stellen muss.

Eine vollkommene Neuheit stellt die Bestimmung der Erlaubnis- bzw. Registrierungs Voraussetzungen¹⁴²⁷ in Bulgarien dar, wenn man bedenkt, dass bis zur 2011-Novelle des UrhG Bulg in diesem Land der Entstehung von Verwertungsgesellschaften keine Formalitäten im Weg standen.¹⁴²⁸ Die Neuregelung ging im Vergleich zu der vorangegangenen *Laissez-faire*-Einstellung zu einem anderen Extrem über und legte sehr detailliert die Voraussetzungen fest, die eine Verwertungsgesellschaft erfüllen muss sowie die Unterlagen, die dem KM RB zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 40b Abs. 2 ff. UrhG Bulg). Das Erlaubnisverfahren selbst wird durch einen Antrag auf einem Formular des KM RB eingeleitet. Die Registrierung erfolgt zum einen, wenn die Verwertungsgesellschaft aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern bevollmächtigt wurde, in deren Namen die Nutzungsrechte an ihren Werken zu übertragen und ausstehende Vergütungen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarungen oder mit dem Gesetz einzunehmen. Zum anderen erfolgt sie, wenn die Verwertungsgesellschaft technische Voraussetzungen wie Büroräume, angestellte Mitarbeiter für die Durchführung der Wahrnehmungstätigkeit, Computersoftware und Datenbanken der Rechteinhaber und Werke, die die Verteilung und Ausschüttung von Vergütungen ermöglichen, erfüllt, wenn sie eine Satzung verabschiedet hat, die gewisse Grundprinzipien der kollektiven Rechtewahrnehmung umfasst, und wenn sie die Beziehungen mit den Rechteinhabern, die keine Mitglieder sind, in Bezug auf die Verwaltungskosten und die Mittel für die Kultur- und Sozialfonds in der gleichen Weise wie mit ihren Mitgliedern regelt (Art. 40b Abs. 3 UrhG Bulg). Aus den Unterlagen, die die antragstellende Verwertungsgesellschaft einreichen muss, gehen mögliche zusätzliche Voraussetzungen hervor, wie abge-

1427 Im UrhG Bulg verwendete Terminologie.

1428 S. oben, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

schlossene Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften und verabschiedete Verteilungsregeln, die sie im Rahmen des Erlaubnisverfahrens einhalten muss (Art. 40b Abs. 2 Nr. 1 - 11).

2.2.1.4 Nationalität der Verwertungsgesellschaften

Wie in den Ausführungen zum Erlaubnisverfahrens bereits deutlich wurde, wird in einigen Regelungen ausdrücklich als eine Voraussetzung für die Erlaubniserteilung verlangt, dass sich der Sitz der Verwertungsgesellschaft im eigenen Land befindet (Art. 158 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Serb, Art. 172 Abs. 1 Nr. 1.1 UrhG Kosovo bzw. Art. 2 u. Art. 5 des Regelbuchs Kosovo und Art. 109 Abs. 1 UrhG Alb). Außerdem enthalten das UrhG Mzd (Art. 146 Abs. 2), das UrhG Mon (Art. 147 Abs. 3 i. V. m. Art. 149 Abs. 1 Nr. 2) und das WahrnG BuH (Art. 10 Abs. 2 lit. f) zwar keine ausdrückliche, dafür aber eine mittelbare Forderung in diese Richtung. Diese zeigt sich in der Eintragungspflicht der Verwertungsgesellschaften in das Zentrale Register der RM, das Register der Nichtregierungsorganisationen beim zuständigen Organ in Montenegro oder das Register der Vereinigungen beim Justizministerium BuH.

Im Zuge des Beitritts von Kroatien zur EU wurde Art. 2 Nr. 1 des Regelbuchs RK in 2013 geändert. Dadurch wurde die Voraussetzung der kroatischen Nationalität der Vereinigungen durch ihren Sitz in der EU ersetzt, um dem Diskriminierungsverbot Rechnung zu tragen. Möglicherweise geschah dies aber auch, um einen Konflikt mit der Dienstleistungs-Richtlinie¹⁴²⁹ zu vermeiden, da das OSA-Urteil zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen war. Die diesbezügliche Regelung der anderen Länder, die bereits EU Mitgliedsstaaten waren, fiel infolgedessen schon zuvor anders aus. In Slowenien wurde die Frage der Nationalität von Verwertungsgesellschaften vollständig offen gelassen. Dagegen entschloss sich Bulgarien dazu, ausdrücklich zu betonen (Art. 40b Abs. 2 UrhG Bulg), dass auch ausländische Körperschaften einen Antrag auf Registrierung als Verwertungsgesellschaft stellen können. Dabei handelt es sich um juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die als solche nach dem nationalen Recht eines EU- oder EWR-Staates registriert sind und für Zwecke der kollektiven Rechtswahrnehmung (im Sinne von Art. 40 Abs. 1 UrhG Bulg) gegründet wurden.

1429 S. oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

Trotzdem könnte in allen drei erwähnten Staaten die Aufnahme und die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit durch Verwertungsgesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten von zusätzlichen Anforderungen abhängig gemacht werden.

2.2.1.5 Die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis

In der Mehrzahl der hier behandelten Länder der Region erteilt das zuständige Organ die Erlaubnis für einen unbegrenzten Zeitraum; die Möglichkeit des Widerrufs bleibt vorbehalten.¹⁴³⁰ Ausnahmen bestehen in Serbien, Montenegro und Albanien. In den ersten beiden Ländern ist die Tätigkeitserlaubnis fünf Jahre gültig; in Serbien kann sie ausdrücklich unbeschränkt oft erneuert werden (Art. 156 Abs. 1 UrhG Mon, bzw. Art. 160 Abs. 4 f. UrhG Serb). Seit der Novelle des UrhG Serb von 2011 muss der Erneuerungsantrag 90 Tage vor dem Tag des Ablaufs der bestehenden Erlaubnis gestellt werden (Art. 160 Abs. 6).

In Albanien ist die Erlaubnis nur drei Jahre gültig und kann auf schriftlichen Antrag hin um weitere drei Jahre verlängert werden (Art. 109 Abs. 2 UrhG Alb). Das UrhG Alb ist hinsichtlich der Zahl der möglichen Verlängerungen nicht eindeutig, allerdings geht aus der Praxis des AURhA hervor, dass die erteilte Erlaubnis unbegrenzt oft um jeweils weitere drei Jahre erneuert werden kann. So lief beispielsweise die Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaft Albautor am 1. September 2013 ab und wurde nicht verlängert.¹⁴³¹ Dies ist höchstwahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen, dass die Tätigkeitserlaubnis der Albautor im Jahr 2013 bereits vorläufig widerrufen werden sollte.¹⁴³²

Aus dem Wortlaut des Art. 172 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes von Kosovo von 2006 ging gleichfalls hervor, dass die Tätigkeitserlaubnis zeitlich begrenzt erteilt wird und nach ihrem Ablauf erneuert werden kann/muss. Das aktuelle UrhG Kosovo sieht diese Einschränkung allerdings nicht mehr vor.

1430 Zu dem Vorschlag, die Gültigkeitsdauer der Tätigkeitserlaubnis in Mazedonien auf drei Jahre zu beschränken, nachdem die Verwertungsgesellschaft erneut die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt hat, Stankovic M., Kambovska-Bozinoska, M. and Stankovic B., *Int. J. Intellectual Property Management* 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 153.

1431 http://zshda.gov.al/?page_id=41 (Stand 7. Juni 2014).

1432 S. oben, III. Kapitel, 9.1 Albautor und FMAA.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Rechtsinstrument der vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis hinzuweisen, das in Slowenien (Art. 189 Abs. 3 UrhG Slow) und Bosnien und Herzegowina (Art. 45 Abs. 1 WahrnG BuH) besteht. Das AGE Slow und das AGE BuH haben nämlich das Recht, eine vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung zu erteilen, falls nach einem Jahr nach Inkraftsetzung dieser beiden Regelungen keine entsprechenden Verwertungsgesellschaften (UrhG Slow) oder keine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung und für das Folgerecht (WahrnG BuH) gegründet wurden. Diese Erlaubnisse können juristischen Personen erteilt werden, die die Bedingungen nicht erfüllen, welche die beiden Gesetze an die Verwertungsgesellschaften stellen, sofern dies nach den Umständen des konkreten Falls angemessen erscheint (WahrnG BuH).

In Slowenien trat dieser Fall auch tatsächlich ein. Im Jahr 1997 wurde eine vorübergehende Tätigkeitserlaubnis an die Slowenische Urheberagentur, die keine Verwertungsgesellschaft ist, für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs und das Inkasso der Vergütungen für die private Vervielfältigung erteilt.¹⁴³³ Diese Erlaubnis ist in der Zwischenzeit abgelaufen. Im Weiteren wurden noch zwei vorübergehende Tätigkeitserlaubnisse erteilt, zum einen im Jahr 2011 an die Verwertungsgesellschaft SAZAS für die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweitersendung audiovisueller Werke und zum anderen im Jahr 2007 an die Verwertungsgesellschaft Zavod IPF für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung der Ton- und Bildaufnahmen der geschützten Werke.¹⁴³⁴ Diese beiden Erlaubnisse sind gleichfalls abgelaufen. Ungeachtet dessen wurden später auch weitere Anträge auf Erteilung einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis gestellt, allerdings wurden sie alle vom AGE Slow abgelehnt.¹⁴³⁵

Im Rahmen der Tätigkeitserlaubnis selbst werden die Bedingungen für die vorübergehende Ausübung der kollektiven Rechtswahrnehmung bestimmt. Insbesondere in Bosnien und Herzegowina kann die Erlaubnis auf bis zu einem Jahr befristet werden oder unbefristet bis zu ihrem Widerruf gelten. Auf alle Fälle wird sie durch die Erteilung einer endgültigen Tätigkeitserlaubnis an die entsprechende Verwertungsgesellschaft außer Kraft gesetzt (Art. 45 Abs. 3 WahrnG BuH), was zum Beispiel in Slowenien das Schicksal der vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaft SAZAS war.

1433 S. oben, III. Kapitel, 2.3. SAZOR.

1434 S. oben, III. Kapitel, 2.2 SAZAS und 2.5 Zavod IPF.

1435 S. oben, III. Kapitel, 2.3. SAZOR und 2.5 Zavod IPF.

Die betreffenden Lösungen des UrhG Slow und des WahrnG BuH stellen eine gute, allerdings nur vorübergehende Methode dar, um die Lücken in der kollektiven Wahrnehmung in einzelnen Wahrnehmungssparten zu füllen. Allerdings wurde diese gesetzliche Möglichkeit in Bosnien und Herzegowina nicht genutzt, obwohl die einjährige Frist für die Gründung der betreffenden Verwertungsgesellschaften bereits abgelaufen ist. Nach dem Bericht 2011¹⁴³⁶ stellte die Verwertungsgesellschaft SQN einen Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis für den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung,¹⁴³⁷ der vom AGE BuH abgelehnt wurde; für das Folgerecht wurde kein Antrag gestellt.

2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis

Alle Regelungen, die ein Erlaubnisverfahren vorsehen, eröffnen auch eine Möglichkeit, die Erlaubnis wieder zu entziehen (Art. 162a Abs. 2 ff. UrhG Slow, Art. 13 Abs. 2 f. WahrnG BuH, Art. 151 UrhG Mon, Art. 162 UrhG Serb, Art. 139 Abs. 5, Art. 140-a Abs. 7, Art. 150 Abs. 5 u. Art. 157 Abs. 2 UrhG Mzd) oder enthalten die Option des Widerrufs der Tätigkeitserlaubnis (Art. 169 Abs. 4 UrhG Kro, Art. 173 Abs. 1 UrhG Kosovo und Art. 116 Abs. 3 UrhG Alb) sowie der Löschung der Registrierung (Art 40v UrhG Bulg).

In Slowenien und Bosnien und Herzegowina (Art. 162a Abs. 3 UrhG Slow und Art. 14 WahrnG BuH) können diese Maßnahmen auch insoweit bedingt sein, als sie nicht umgesetzt werden, wenn die Verwertungsgesellschaft im Rahmen eines bestimmten Zeitraums die Unregelmäßigkeiten und Verstöße abstellt und keine neuen Verstöße begeht, die zu einer Erlaubnisentziehung führen würden.

Ebenso kann in Albanien die Erlaubnis nur zeitweilig, nämlich bis zu sechs Monate, ausgesetzt werden. Danach allerdings kann sie, wenn die Verwertungsgesellschaft auch in diesem Zeitraum ihre Auskunftspflicht gegenüber dem AUrhA nicht erfüllt, endgültig widerrufen werden (Art. 116 Abs. 2 f. UrhG Alb). Zu dieser Situation kam es im Jahr 2013 im Fall der Verwertungsgesellschaft Albautor,¹⁴³⁸ als das AUrhA dem zuständigen Ministerium vorschlug, die Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesell-

1436 S. oben, Fn. 1138.

1437 S. oben, III. Kapitel, 4.4 AMUS.

1438 S. oben, III. Kapitel, 9.1 Albautor und FMAA.

schaft für sechs Monate auszusetzen. Allerdings kam es zu keinem endgültigen Widerruf; die Geltungsdauer der Tätigkeitserlaubnis von Albator lief im selben Jahr ab.

Die Entziehung und der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis sind an ausdrücklich festgelegte Bedingungen geknüpft. Dazu gehören zum Beispiel grobe und wiederholte Verstöße gegen die Gesetze (Art. 162s Abs. 2 Nr. 3 UrhG Slow, Art. 169 Abs. 4 UrhG Kro, Art. 13 Abs. 2 lit. d WahrnG BuH, Art. 162 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Serb und Art. 173 Abs. 1 UrhG Kosovo¹⁴³⁹), die Erteilung der Erlaubnis aufgrund falscher Angaben (Art. 13 Abs. 2 lit. a WahrnG BuH und Art. 162 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Serb), das Versäumnis der Verwertungsgesellschaft, ihre Allgemeinrechtsakte wie den Verteilungsplan sechs Monate nach der Inkraftsetzung des Beschlusses über die Erlaubniserteilung zu verabschieden oder ein System der elektronischen Registrierung der gesendeten Werke und Schutzgegenstände fristgerecht aufzubauen (Art. 150 Abs. 2 u. 5 UrhG Mzd), oder der Antrag der Verwertungsgesellschaft selbst oder ein diesbezüglicher Gerichtsbeschluss (Art. 151 Ab. 1 Nr. 1 UrhG Mon und Art. 40v Abs. 1 Nr. 7 f. UrhG Bulg).

Allerdings ist die Bestimmung einer Frist zur Behebung von Unregelmäßigkeiten und von Verstößen in der Regel die Voraussetzung eines Widerrufs oder einer Entziehung der Erlaubnis (Art. 162a Abs. 4 UrhG Slow, Art. 169 Abs. 4 UrhG Kro, Art. 13 Abs. 3 WahrnG BuH, Art. 162 Abs. 2 UrhG Serb, Art. 173 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 151 Abs. 2 UrhG Mon und Art. 157 Abs. 2 UrhG Mzd). Trotzdem entzog das AGE BuH im Jahr 2012 den Verwertungsgesellschaften SQN, USUS, ELTA-KABEL und KVANTUM die Tätigkeitserlaubnisse ohne diese Frist zu wahren. Als Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des AGE BuH über die Entziehung wurde Art. 11 Abs. 1 lit. a i V. m. Art. 44 WahrnG BuH genannt.¹⁴⁴⁰ Art. 44 WahrnG BuH regelt die Frage der Anpassung des Rechtsstatus und der Tätigkeit bestehender Verwertungsgesellschaften an die Bestimmungen des neuen WahrnG BuH sowie das Erfordernis eines neuen Antrags für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis. Art. 11 Abs. 1 lit. a betrifft dagegen die Voraussetzung der Erlaubniserteilung, dass die Satzung der Verwertungsgesellschaft in Einklang mit dem WahrnG BuH und UrhG BuH steht und keiner der Gründe für eine Entziehung der Tätigkeitserlaubnis aus Art. 13 Abs. 2 WahrnG BuH vorliegt. Das AGE BuH begründete seinen Beschluss in Be-

1439 Das Regelbuch Kosovo nennt in Art. 7 ausführlich die weiteren Gründe für einen Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1440 Alle Beschlüsse sind veröffentlicht im ABl. BuH Nr. 79 vom 8. Oktober 2012.

zug auf die Verwertungsgesellschaft UZUS damit, diese Verwertungsgesellschaft habe u. a. das Grundprinzip der kollektiven Rechtswahrnehmung missachtet, dass keine Unverhältnismäßigkeit zwischen den Verwaltungskosten und den verteilten Einnahmen bestehen dürfe. Außerdem hätten ihre Organe ihre Kompetenzen nicht ausgeübt. Obwohl UZUS gemäß Art. 44 einen neuen Antrag stellte, befand das AGE BuH, dass er in einer «unangemessen kurzen Frist» vor dem Ablauf der Tätigkeitserlaubnis dieser Verwertungsgesellschaft eingereicht worden sei und daher bis zum Fristablauf nicht bearbeitet werden konnte. Es ist zweifelhaft, ob diese Entscheidung des AGE BuH vollkommen rechtmäßig war.

2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Verfahrens zur Erlaubniserteilung

In einigen der betreffenden Länder wird ausdrücklich bestimmt, dass die Erlaubnis im Rahmen eines Verwaltungsverfahren erteilt wird und gegen die Verwaltungsakte des zuständigen Erteilungsorgans keine Beschwerde, jedoch eine Verwaltungsklage eingereicht werden kann (Art. 150 Abs. 1 UrhG Slow, Art. 11 Abs. 5 WahrnG BuH, Art. 172 Abs. 2 UrhG Kosovo, Art. 149 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 152 UrhG Mzd).

In Mazedonien wurde diese Lösung allerdings erst mit dem UrhG Mzd eingeführt; während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 bestand die Möglichkeit der Beschwerde¹⁴⁴¹ gegen die Versagung der Erlaubnis; Adressat war eine bei der Regierung Mazedoniens bestehende Sonderkommission¹⁴⁴². In Bosnien und Herzegowina erhob zum Beispiel die Verwertungsgesellschaft SQN Verwaltungsklage gegen den Beschluss des AGE BuH über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken an die Verwertungsgesellschaft AMUS.¹⁴⁴³ Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1441 »Für die Beschwerde gegen den Verwaltungsakt über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten an musikalischen »nichtbühnenmäßigen« Werken ist nur die Vereinigung, die diese Rechte kraft Gesetzes wahrnimmt, befugt« - Entscheidung des Obersten Gerichts RM (Врховен суд на Република Македонија), Nr. 2195/99 vom 14. März 2001.

1442 Ausführlicher hierzu bei Давитковски/Павловска-Данева, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 568; Дабовиќ-Анастасовска/Пепељугоски, 2006, 220.

1443 S. oben, III. Kapitel, 4.4.2 Die neue Verwertungsgesellschaft.

Die Anwendung des Verwaltungsverfahrens für die Erlaubniserteilung ist angesichts der Tatsache, dass die Erlaubnis auch dort von einem Verwaltungsorgan verliehen wird, auch in den Ländern Kroatien, Serbien, Montenegro, Bulgarien und Albanien konsequent. Für Serbien ergibt sich dies mittelbar aus Art. 160 Abs. 7 UrhG Serb,¹⁴⁴⁴ und für Albanien aus Art. 108 Abs. 1 S. 3 UrhG Alb¹⁴⁴⁵. In Montenegro kann (Art. 153 Abs. 2 UrhG Mon) gegen den Beschluss des AGE MN über die Erteilung bzw. Entziehung der Tätigkeitserlaubnis eine Beschwerde beim Verwaltungsorgan, das für den Bereich des geistigen Eigentums zuständig ist, eingereicht werden. Ferner präzisiert das UrhG Mon, dass es sich bei diesem Verwaltungsorgan um ein Ministerium handelt, was Fragen aufwirft. Denn das für diesen Bereich zuständige Verwaltungsorgan ist das AGE MN und demzufolge wird aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht ersichtlich, bei welchem Ministerium die Beschwerde einzureichen ist.

Die Mitteilung des bestandskräftigen Beschlusses über die Erlaubniserteilung erfolgt entweder nur im staatlichen Amtsblatt (Art. 150 Abs. 2 UrhG Slow, Art. 162 Abs. 5 UrhG Serb, Art. 150 Abs. 1 UrhG Mzd und Art. 109 Abs. 3 UrhG Alb), gleichzeitig im staatlichen Amtsblatt und im Amtsblatt des zuständigen Erteilungsorgans (Art. 11 Abs. 6 WahrnG BuH) oder nur in dessen öffentlichem Anzeiger (Art. 169 Abs. 5 UrhG Kro). Ungeachtet dessen sah das frühere Urheberrechtsgesetz des Kosovo von 2006 (Art. 173 Abs. 2) zwar die Pflicht zur Veröffentlichung vor, versäumte es aber festzulegen, in welchen öffentlichen Anzeigern die Veröffentlichung erfolgen sollte.

Im UrhG Kosovo wurde die Frage der Veröffentlichung nicht geregelt. Dies trifft auch auf das UrhG Mon zu. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang stellt die Regelung des UrhG Bulg dar. Nach dieser erscheint die Mitteilung über die erfolgte Registrierung nicht in einem öffentlichen Anzeiger. Der Verwertungsgesellschaft wird lediglich ein entsprechendes Zertifikat darüber zugestellt. Allerdings werden im öffentlichen Register der Verwertungsgesellschaften auf der Website des KM RB Informationen über die Verwertungsgesellschaften und ihre Tätigkeiten zur Verfügung gestellt (Art. 40g Abs. 1 UrhG Bulg).

1444 Möglichkeit, eine Verwaltungsklage gegen den Beschluss der die Erlaubnis erteilenden Behörde einzureichen.

1445 Möglichkeit der Beschwerde gegen die Versagung der Erlaubnis im Einklang mit dem albanischen Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

2.2.2 Rechtsform der Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern Südosteuropas haben unterschiedliche Rechtsformen; allerdings sind durchaus gewisse Gemeinsamkeiten der diesbezüglichen Regelungen zu erkennen. In keinem der Länder können natürliche Personen die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung ausüben. Diese Möglichkeit für natürliche Personen stellt auch in einem breiteren rechtsvergleichenden Rahmen eher die Ausnahme dar.¹⁴⁴⁶ Den Bestimmungen über die Rechtsform ist außerdem gemeinsam, dass sie relativ häufig geändert wurden. Angesichts der Tatsache, dass der EU-Gesetzgeber darauf verzichtete, eine bestimmte Rechtsform für Verwertungsgesellschaften in der EU vorzuschreiben,¹⁴⁴⁷ wird auch in Zukunft viel Spielraum für länderspezifische Regelungen bleiben.

Die dominierende gesetzlich vorgegebene Rechtsform für die Verwertungsgesellschaften in der Region ist eindeutig die Vereinigung (Art. 157 Abs. 1 UrhG Kro, Art. 161 Abs. 1 UrhG Kosovo, Art. 8 Abs. 1 WahrnG BuH, Art. 161 Abs. 1 i. V. m. Art. 179 UrhG Serb und Art. 40 Abs. 6 UrhG Bulg), obwohl in den Gesetzen auch abweichende Rechtsformen gefunden werden können.

2.2.2.1 Die Vereinigung

Das UrhG Kro führte die Vereinigung der Rechteinhaber als Rechtsform für Verwertungsgesellschaften ein (Art. 157 Abs. 1). Bis zur Verabschiedung dieser Regelung spielte in Kroatien die Frage der Rechtsform bei nahezu jeder Gesetzesnovelle des in die kroatische Rechtsordnung übernommenen Urheberrechtsgesetzes der ehemaligen SFR eine Rolle. Die Verwertungsgesellschaften besaßen aufgrund der Novelle von 1993 (Art. 91 Abs. 1) die Gestalt der Organisation von Urhebern und anderen Rechteinhabern

1446 Eine solche Ausnahme ist z. B. in § 1 Abs. 4 des deutschen Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (UrhWahrnG DE) vorgesehen (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Art. 2 des "Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes" vom 1. Oktober 2013 (BGBl. Teil I/2013, Nr. 59 vom 8. Oktober 2013).

1447 S. oben, II. Kapitel, 3.2.1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.

und einer spezialisierten Wahrnehmungsorganisation, wie z. B. der Kroatischen Urheberagentur. Durch die Novelle von 1999 (Art. 90 Abs. 1) wurden sie als Vereinigungen der Urheber und Rechteinhaber der Urheberrechte sowie als andere juristische Personen, die auf die Rechtswahrnehmung spezialisiert sind, definiert. Diese Definition konnte auf juristische Personen von unterschiedlichem Rechtsstatus wie Handelsgesellschaften oder Anstalten zutreffen.¹⁴⁴⁸

Das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 6) hielt dagegen seit seiner Grundfassung bis heute an der Vereinigung als der Rechtsform der Verwertungsgesellschaft fest. Auf die Gründung und das Funktionieren dieser Vereinigungen, die unter das Regime der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht fallen, wurden bis zum 1. Januar 2001 die Bestimmungen des Personen- und Familiengesetzes¹⁴⁴⁹ und danach die Bestimmungen des Gesetzes über juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, angewendet.¹⁴⁵⁰ In der Literatur¹⁴⁵¹ wird allerdings betont, dass es sich hierbei um Organisationen eines besonderen Typus handle, deren Haupteigenschaften im UrhG Bulg bestimmt seien. Ebenso wird gesagt, dass sie Elemente einer juristischen Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber auch eines Unternehmens nach dem Handelsgesetz aufwiesen.

Spannende doktrinaire Diskussionen zum Thema Rechtsform, die von einer vagen Regelung dieser Frage im Vorgängergesetz UrhG SM ausgelöst wurden,¹⁴⁵² kann es im Zusammenhang mit der Rechtsform der Verwertungsgesellschaften in Serbien nicht mehr geben. Denn das UrhG Serb ist im Gegensatz zum UrhG SM in dieser Frage sehr eindeutig. Nach dem Wortlaut des Art. 179 UrhG Serb ist nämlich nur die Vereinigung (удружење) als Rechtsform für Verwertungsgesellschaften zugelassen. Zudem ist in Art. 161 Abs. 1 UrhG Serb bestimmt, dass die Verwertungsge-

1448 Henneberg, 2001, 235.

1449 Саракинов, Собственность и право (2003), 47, 48; ders., 2007, 149; Георгиев, 1993, 65.

1450 Саракинов, Собственность и право (2003), 47, 48 f.; ders., 2007, 149; ders., 2008, 28 f.

1451 Саракинов, 2007, 148.

1452 Ausführlich hierzu unten, 2.2.2.2 Andere Rechtsformen.

sellschaften gemäß dem geltenden Gesetz über die Rechtsposition der Vereinigungen¹⁴⁵³ den Status einer Rechtsperson mit Eintragung in das Register der Vereinigungen erlangen.

Infolgedessen wurde die Verwertungsgesellschaft SOKOJ Serb mit der Unterstützung des AGE Serb und der Agentur für Wirtschaftsregister (Agencija za privredne registre)¹⁴⁵⁴ Serbiens aus dem Register von Handelsgesellschaften gestrichen und in das Register der Vereinigungen eingetragen. Diese Verwertungsgesellschaft war nämlich nach eigenen Angaben¹⁴⁵⁵ zum Zeitpunkt der Verabschiedung des UrhG Serb nach den Bestimmungen des UrhG SM und des Gesetzes über Handelsgesellschaften als ein Wirtschaftsverband (poslovno udruženje)¹⁴⁵⁶ in das Register der Handelsgesellschaften eingetragen.

Auch das neue WahrnG BuH führte die Vereinigung als die zwingende Rechtsform für Verwertungsgesellschaften ein. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass einige der Verwertungsgesellschaften, denen die Tätigkeitserlaubnisse nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2002 erteilt wurden, die Rechtsform einer GmbH hatten, wie z. B. SQN und ELTA-KABEL.¹⁴⁵⁷ Sie konnten mit ihrer Tätigkeit auch nach Inkrafttreten des WahrnG BuH fortfahren; allerdings mussten sie ihre Rechtsform und Tätigkeit an die neue Regelung anpassen und innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten eine neue Tätigkeitserlaubnis beantragen (Art. 44 Abs. 1 f. WahrnG BuH). Jedoch kann nach dem geltenden Recht für Handelsgesellschaften¹⁴⁵⁸ in Bosnien und Herzegowina eine Handelsgesellschaft nur in eine andere Form der Handelsgesellschaft, also beispielsweise eine GmbH in eine AG, überführt werden und nicht in eine Vereinigung, Stiftung, Anstalt usw. Eine Unterstützung durch zuständige Organe und

1453 Gesetz über die Vereinigung (Zakon o udruženjima) vom 08. Juli 2009, ABl. RSerb Nr. 51/2009.

1454 Diese Agentur führt sowohl das Register der Handelsgesellschaften als auch das Register der Vereinigungen, <http://www.apr.gov.rs/> (Stand 4. Juli 2014).

1455 Angaben aus der schriftlichen Korrespondenz mit dem Verf..

1456 Ein Wirtschaftsverband war nach dem betreffenden Gesetz die einzige Form einer Handelsgesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht.

1457 S. oben, III. Kapitel, 4.1 SINE QUA NON und 4.3 KVANTUM und ELTA-KABEL.

1458 Gesetz über Handelsgesellschaften (Zakon o privrednim društvima) der Föderation BuH (ABl. FBuH Nr. 23/1999, 45/2000, 2/2002, 6/2002, 29/2003, 68/2005, 91/2007, 84/2008, 7/2009, 63/2010 und 75/2013) und der Republika Srpska (ABl. RepS Nr. 127/2008, 58/2009, 100/2011 und 67/2013).

Agenturen wie im Fall von SOKOJ Serb, die mit vergleichbaren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ist demzufolge in Bosnien und Herzegowina unwahrscheinlich, weil auf staatlicher Ebene unterschiedliche Organe (Gerichte und Justizministerium BuH) die Register für Handelsgesellschaften und für Vereinigungen führen. Eine Auflösung der betreffenden Verwertungsgesellschaften und ihre Neugründung in Form von Vereinigungen schien keine adäquate Lösung zu sein, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Kontinuität der Tätigkeit und des Bestehens dieser Verwertungsgesellschaften dadurch unterbrochen wäre und alle Rechtsbeziehungen wie Verträge mit den Rechtsinhabern, Nutzern und Schwestergesellschaften erneuert werden müssten. Infolgedessen stellte höchstwahrscheinlich ELTA-KABEL auch aus diesem Grund keinen Antrag auf Erteilung einer neuen Tätigkeitserlaubnis; die neuen Anträge der SQN stellte die Vereinigung SQN unterstützt durch SQN GmbH als ihrem Fachdienst.

2.2.2.2 Andere Rechtsformen

Ähnlich wie in Kroatien und Bosnien und Herzegowina¹⁴⁵⁹ durchmachte auch in Slowenien und Mazedonien die Regelung betreffend die Rechtsform von Verwertungsgesellschaften einen Wandel, allerdings in eine andere Richtung. Während die Gesetzgeber in Kroatien und Bosnien und Herzegowina eindeutig beabsichtigten, die Rechtsform zu präzisieren, wurde den Verwertungsgesellschaften im UrhG Slow und im UrhG Mzd diesbezüglich mehr Spielraum eingeräumt. Nach der Grundfassung des UrhG Slow (Art. 148 Abs. 1) hatten die Verwertungsgesellschaften noch die Form einer Urheberorganisation, durch die spätere 2004-Novelle (Art. 146 Abs. 1) erhielten sie jene einer bloßen juristischen Person. Dies ist auch heute noch die in Slowenien geltende Rechtsform. Bei den Urheberorganisationen gemäß der Grundfassung des UrhG Slow handelte es sich allerdings nicht um klassische Urheberverbände, sondern um Urheberorganisationen, die sich einzig und allein mit der kollektiven Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder befassten und auch für diesen Zweck gegründet wurden¹⁴⁶⁰.

1459 S. oben, 2.2.2.1 Die Vereinigung.

1460 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 352.

Im Hinblick auf die aktuelle »offene« Bestimmung der Rechtsform wird in der Literatur¹⁴⁶¹ betont, dass in der slowenischen Wahrnehmungspraxis die Vereinigung und die Anstalt als Rechtsformen der Verwertungsgesellschaften infrage kommen. Tatsächlich entwickelte sich die Landschaft der Verwertungsgesellschaften in Slowenien auch in diese Richtung. So haben die Verwertungsgesellschaften SAZAS, ZAMP Slow und SAZOR die Rechtsform der Vereinigung¹⁴⁶² und Zavod IPF und Zavod AIPA die einer Anstalt¹⁴⁶³. Allerdings wird von der Verwertungsgesellschaft SAZAS die Meinung vertreten, dass die Rechtsform einer Anstalt nicht geeignet sei, und zwar u. a. deshalb, weil eine Anstalt üblicherweise keine Mitglieder hat und die Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft diese auch verwalten sollten.¹⁴⁶⁴ Diese Auffassung von SAZAS wurde durch ein Rechtsgutachten des Instituts für die wirtschaftliche Rechtsanalyse der Juristischen Fakultät in Maribor¹⁴⁶⁵ unterstützt und im Zusammenhang mit der Gründung der Verwertungsgesellschaft Zavod AIPA¹⁴⁶⁶ vorgebracht. Trotzdem spricht die Satzung von Zavod AIPA¹⁴⁶⁷ von ihren Organen zum Beispiel als dem Rat der Anstalt, der diese Anstalt verwaltet und u. a. aus den Vorsitzenden der Versammlung der Urheber von audiovisuellen Werken, der Versammlung von Interpreten und der Versammlung von Filmproduzenten besteht. Diese Versammlungen sind ebenfalls Organe dieser Anstalt. Diese Organisationsstruktur weist auf eine Vertretung der Rechteinhaber und ihre Teilnahme an der Verwaltung von Zavod AIPA hin. Aufschlussreich ist zudem, dass diese Kritik erst laut wurde, als durch die Erteilung der Erlaubnis an Zavod AIPA einer anderen Verwertungsgesellschaft die vorübergehende Tätigkeitserlaubnis für ein lukratives Recht entzogen wurde. Sie wurde

1461 Trampuž, 2007, 40.

1462 Gesetz über Gesellschaften (Zakon o društvih), ABL. RS Nr. 61/2006, 91/2008, 102/2008, 58/2009, 39/2011 und 64/2011.

1463 Gesetz über Anstalten (Zakon o zavodih), ABL. RS Nr. 12/1991, 17/1991, 5/1992, 13/1993, 66/1993, 45/1994, 8/1996, 31/2000, 36/2000 und 127/2006).

1464 Znižana raven zaščite, AVTOR (2010) 8, 8.

1465 Pravna ekspozicija glede organiziranosti kolektivne organizacije v različnih pravoorganizacijskih oblikah; Vgl. Auszug aus dem Gutachten in: Znižana raven zaščite, AVTOR (2010), 8, 8.

1466 Durch die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod AIPA lief die Geltungsdauer der vorübergehenden Tätigkeitserlaubnis der Verwertungsgesellschaft SAZAS für die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweitersendung von audiovisuellen Werken ab. Ausführlich hierzu oben, III. Kapitel, 2.2 SAZAS und 2.4 Zavod AIPA.

1467 Art. 11 ff. der Satzung von Zavod AIPA (Statut Zavoda AIPA) vom 2. Februar 2014 (konsolidierte Fassung). Abrufbar unter: <https://www.aipa.si/media/29447/statut-zavoda-aipa-cistopis-z-dne-14-2-2014.pdf> (Stand 5. Juli 2014).

nämlich nicht bereits bei der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis an Zavod IPF im Jahr 2000 laut, die die gleiche Rechtsform hat.

Mazedonien ging einen ähnlichen Weg wie Slowenien. In der ursprünglichen Fassung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Art. 141 Abs. 1) war eine Urhebervereinigung und in der Novelle des Jahres 2005 eine Vereinigung der Rechteinhaber der verwandten Schutzrechte, die zum Zweck der kollektiven Rechtewahrnehmung gegründet wurden, als die einzig mögliche Rechtsform für Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Allerdings konnten nach dem mazedonischen Vereinsrecht im Gesetz über Bürgervereinigungen und Stiftungen nur natürliche Personen eine Vereinigung gründen, und die meisten Verleger, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller usw. sind juristische Personen, vorwiegend Kapitalgesellschaften. Infolgedessen wurde in der Novelle des Jahres 2007 die Rechtsform an die Bedürfnisse dieser Subjekte angepasst, so dass diese Vereinigungen im Einklang mit dem mazedonischen Gesetz über Handelsgesellschaften nicht nur als Vereinigungen der Bürger, sondern auch als wirtschaftliche Interessengemeinschaften (стопанската интересовна заједница) gegründet werden konnten.¹⁴⁶⁸ Das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 1) behielt jedoch diese Lösung nicht bei, sondern ersetzte sie durch eine allgemeine Bestimmung zur Rechtsform von Verwertungsgesellschaften, nämlich als eine von den Rechteinhabern gegründete juristische Person.

Eine den in Mazedonien und Slowenien geltenden Regelungen vergleichbare gesetzliche Lösung ist auch die albanische, die ebenfalls eine generelle Bestimmung der Rechtsform als die einer juristischen Person (Art. 107 UrhG Alb) bevorzugt. Im Unterschied zu den beiden Ländern war aber bereits im albanischen Urheberrechtsgesetz von 1992 eine generelle Regelung dieser Frage vorhanden. Dieses Gesetz sprach sich für die Rechtsform der Privatgesellschaft aus (Art. 41 Abs. 1 S. 3). Die Bestimmung muss allerdings in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 S. 2 UrhG Alb gelesen werden. Dieser sagt, dass die Tätigkeit und die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften dem UrhG Alb und den geltenden Vorschriften für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht¹⁴⁶⁹ unterliegen,¹⁴⁷⁰ was die möglichen Rechtsformen, die Verwertungsgesellschaften in Albanien haben können, deutlich einschränkt.

1468 Vgl. Пепељугоски in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 120.

1469 Gesetz Nr. 8788 vom 7. Mai 2001 über Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (Ligji Nr. 8788, datë 07.05.2001 Për organizatat jofitimprurëse), geändert durch Gesetz Nr. 9814 vom 04. Oktober 2007.

1470 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 50 (oben, Fn. 401).

Die Urheberrechtsregelung von Kosovo aus dem Jahr 2006 (Art. 170 Abs. 1) sah neben der Vereinigung der Rechteinhaber als einer möglichen Rechtsform auch die Wahrnehmung durch andere auf die Verwaltung von Urheberrechten spezialisierten Personen vor. Diese Möglichkeit ist im UrhG Kosovo nicht mehr vorgesehen. Eine ähnliche Regelung bestand auch im Urheberrechtsgesetz von Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2002 (Art. 87 Abs. 1), aufgrund derer zum Beispiel der Verwertungsgesellschaft SQN (GmbH) als einer derart spezialisierten Rechtsperson die Tätigkeits-erlaubnis erteilt wurde.

Abschließend ist auf die Rechtsform der Verwertungsgesellschaft in Montenegro hinzuweisen. Unter der Geltung des UrhG SM war die Rechtsform nicht eindeutig bestimmt und dieses Gesetz ließ infolgedessen die Vermutung zu, dass Verwertungsgesellschaften neben anderen Organisationsformen auch die Gestalt eines Unternehmens annehmen könnten. Zu diesem Schluss verleitete insbesondere Art. 166 des UrhG SM, der besagte, dass das Gesetz, das die Rechtsposition der Unternehmen regelt, auf Verwertungsgesellschaften entsprechende Anwendung findet, falls im UrhG SM nichts anders bestimmt ist. Zu diesem Schluss trug auch der Wortlaut des Art. 157 Abs. 1 UrhG SM bei, wonach Verwertungsgesellschaften durch die Eintragung in das Register der Unternehmen oder anderer Organisationsformen den Status einer juristischen Person erlangen¹⁴⁷¹.

Einige Stimmen in der Literatur¹⁴⁷² wiesen darauf hin, dass diejenigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzes, die zum Beispiel im Hinblick auf die nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit im Widerspruch zum UrhG SM stünden, keine Anwendung fänden. Andere¹⁴⁷³ wiesen darauf hin, dass die Verwertungsgesellschaften weder die Rechtsform eines Unternehmens, noch die einer Vereinigung annehmen könnten und dass deshalb die Rechtsform der Anstalt am besten geeignet sei. Die Unangemessenheit der Vereinigung als Rechtsform war eine Folge des aus der ehemaligen SFRJ übernommenen Vereinsrechts,¹⁴⁷⁴ nach dem die Tätigkeitsausübung einer

1471 S. zur Rechtsform von SOKOJ Serb, die ebenso im Register der Handelsgesellschaften eingetragen war, oben, 2.2.2.1 Die Vereinigung.

1472 Милић, 2005, 217 f.

1473 Марковић, 1999, 342 f.

1474 Закон о друштвеним организацијама и удруженија грађана (Gesetz über die Gemeinschaftsorganisationen und Bürgervereinigungen), ABl. Sozialistischen Republik Serbien Nr. 24/1982, 12/1989, und ABl. Republik Serbien Nr. 53/1993, 67/1993, 48/1994 und 101/2005.

Vereinigung nicht von der Erlaubnis eines staatlichen Organs abhängig gemacht werden konnte und sie nicht von einer juristischen Person gegründet werden konnte.¹⁴⁷⁵ Die Auffassung von der Unangemessenheit der Rechtsform eines Unternehmens wurde in der Literatur¹⁴⁷⁶ durch das Argument der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften (Art. 149 Abs. 2 UrhG SM) untermauert. Diese führte zu dem Ergebnis, dass Verwertungsgesellschaften keine Unternehmen i. S. d. Unternehmensgesetzes waren und deshalb auch nicht als Unternehmen gegründet werden konnten und ihr Tätigkeitsfeld nicht auf andere Aktivitäten ausdehnen durften, deren Kosten durch die Einnahmen von den Rechteinhabern gedeckt werden¹⁴⁷⁷.

Die Wahrnehmungspraxis in Montenegro gestaltete sich etwas anders. Die einzige nationale Verwertungsgesellschaft PAM CG¹⁴⁷⁸ wurde zwar im Einklang mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften¹⁴⁷⁹ gegründet (Art. 1 der Satzung)¹⁴⁸⁰ und in das Register für Handelsgesellschaften beim Handelsgericht in Podgorica eingetragen. Sie wurde aber nicht in der Form einer Handelsgesellschaft wie GmbH oder AG sondern als eine »besondere Organisationsform«¹⁴⁸¹ registriert. Im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung von PAM CG wurde Ende 2010 die Um-

1475 Begründung UrhG Serb, S. 69; Vgl. Марковић, 1999, 342

1476 Марковић, 1999, 342.

1477 Милић, 2005, 207.

1478 S. oben, III. Kapitel, 6.1 PAM CG.

1479 Zakon o privrednim društvima, ABl. Republik Montenegro, Nr. 6/2002, Nr. 17/2007 und 08/2008.

1480 Satzung der Organisation für den Schutz der Rechte der Musikurheber - PAM CG (Statut Organizacije za zaštitu prava autora muzike - PAM CG), konsolidierte Fassung vom 3. November 2010, http://www.pam.org.me/mn/index.php?option=com_content&view=article&id=70&Itemid=89 (Stand 16. Mai 2011). In der Zwischenzeit verabschiedete PAM CG eine neue Satzung (Satzung PAM CG, oben, Fn. 1187), die in der Fassung vom 3. Mai 2014 ist.

1481 Information des AGE MN an das Wirtschaftsministerium über die kollektive Rechtswahrnehmung in Montenegro und die Ausübung der Aufsicht über die Organisation für den Schutz der Musikurheber - PAM CG (Informacija o kolektivnom ostvarivanju prava autora u Crnoj Gori i vršenju nadzora nad Organizacijom za zaštitu prava autora muzike - PAM CG) vom 23. Februar 2011. http://www.ziscg.me/doc/pam_informacija.pdf (Stand 20. Juli 2014).

wandlung der Rechtsform in eine Nichtregierungsorganisation diskutiert.¹⁴⁸² Diese Entwicklung wurde durch die Verabschiedung des UrhG Mon unterstützt (Art. 147 Abs. 2 i. V. m. Art. 149 Abs. 1 Nr. 2), das die Rechtsform der Nichtregierungsorganisation für Verwertungsgesellschaften vorschreibt. In der Zwischenzeit passte die PAM CG ihre Rechtsform dieser Anforderung an.¹⁴⁸³

2.2.3 Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften

Auf EU-Ebene scheiden sich die Geister an der Frage, ob nationale Monopole der Verwertungsgesellschaften oder ein Wettbewerb zwischen ihnen die bessere Lösung ist. Das EP sprach sich nämlich für einen kontrollierten Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften aus und vertrat die Auffassung, dass *de jure* und *de facto* Monopole grundsätzlich kein Problem für den Wettbewerb darstellen, solange sie den Rechteinhabern oder Nutzern keine unangemessenen Beschränkungen auferlegen¹⁴⁸⁴.

Die EK hat bereits mehrmals die Übereinstimmung der Tätigkeitsausübung von Verwertungsgesellschaften mit den EU-Wettbewerbsregeln untersucht.¹⁴⁸⁵ Ebenso beruht die Kommissionsempfehlung 2005 auf der Grundidee des Wettbewerbs von Verwertungsgesellschaften um die Rechteinhaber im Bereich der Online-Musikrechte. Ferner richtete die EK vor nicht allzu langer Zeit an Tschechien¹⁴⁸⁶ und Ungarn mit Gründen versehene Stellungnahmen,¹⁴⁸⁷ weil die Monopolstellung, die den nationalen Verwertungsgesellschaften in den Gesetzen dieser beiden Länder zuerkannt wurde, das Recht auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten einschränke.¹⁴⁸⁸ In der

1482 Die Sitzung wurde am 3. November 2010 abgehalten, http://www.ziscg.me/doc/misljenje_pam.pdf (Stand 20. Juli 2014).

1483 S. Preamble der Satzung PAM CG.

1484 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

1485 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 4. Rechtsprechung des EuGH und Entscheidungen der EK.

1486 Das Verfahren gegen Tschechien wurde eingestellt (Gyertyánfy, 41 IIC 72 f. (2010)).

1487 Nr. 2006/4238 und Nr. 2006/4091 vom 27. November 2008.

1488 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1786&format=TML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (Stand 2. Juli 2014)

Literatur¹⁴⁸⁹ wurde zu Recht angeführt, dass es »kurzsichtig« sei, die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ausschließlich als eine beschränkende Maßnahme für den freien Niederlassungs- und Dienstleistungsverkehr anzusehen. Schließlich wurde kürzlich vom EuGH in seinem OSA- Urteil¹⁴⁹⁰ das gesetzliche Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften für prinzipiell zulässig erklärt.

Trotzdem scheint es, dass die mehr als skeptische Haltung der EK gegenüber der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften keinen Einfluss auf die Meinung in der Region Südosteuropa ausübte. Denn die Frage, ob ein System der konkurrierenden Verwertungsgesellschaften oder die Monopolstellung der Wahrnehmungskörperschaften zu bevorzugen ist, wurde in den betreffenden Ländern durchaus einheitlich beantwortet. Die Mehrheit der Regelungen (UrhG Slow, UrhG Kro, WahrnG BuH, UrhG Serb, UrhG Mon und UrhG Alb) enthalten nämlich Bestimmungen über ein ausdrückliches gesetzliches Spartenmonopol für die nationalen Verwertungsgesellschaften.¹⁴⁹¹ Andere Gesetze wie das UrhG Kosovo und das UrhG Bulg verzichten auf eine Auseinandersetzung mit der Frage der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften. Das UrhG Mzd sieht eine Zwischenlösung vor und normiert ein Spartenmonopol mit möglichen Ausnahmen (Art. 149 Abs. 2 ff.).¹⁴⁹² Diese Regelungen stellen einerseits die potenzielle Grundlage für den Wettbewerb der nationalen Verwertungsgesellschaften in den gleichen Wahrnehmungssparten dar.¹⁴⁹³ Andererseits besteht die Möglichkeit, dass sich in der jeweiligen Wahrnehmungspraxis auch faktische Monopole bilden.

In der Gesamtheit kann beobachtet werden, dass sich die Mehrzahl der nationalen Regelungen zu einem gesetzlichen Monopol für Verwertungsgesellschaften oder zur Bildung von faktischen Monopolen bekennt. Trotz-

1489 Scholz, MR 2011, 73 (76).

1490 S. oben, II. Kapitel, 4.4 Status der Verwertungsgesellschaften.

1491 Mešević, *Konkurencija ili monopol? Status organizacija za kolektivno ostvarivanje autorskog prava i srodnih prava*, *Право и привреда* (2011), 1012, 1019 f.

1492 Dabovik-Anastasovska/Zdraveva, *Macedonia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges* (2014), 42, 50.

1493 S. im Zusammenhang mit Bulgarien Саракинов, 2007, 178.

dem untersuchten die nationalen Wettbewerbsbehörden einiger dieser Länder den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Verwertungsgesellschaften.¹⁴⁹⁴

2.2.3.1 Wettbewerbspotenzial

Das UrhG Bulg sprach die Frage der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften lange Zeit nicht an;¹⁴⁹⁵ dies änderte sich teilweise mit der 2011-Novelle. So bildeten sich in der bulgarischen Wahrnehmungspraxis faktische Spartenmonopole, die von der Rechtsprechung allerdings nicht notwendigerweise als marktverzerrend eingestuft wurden.¹⁴⁹⁶

1494 S. unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

1495 Саракинов, 2008, 55.

1496 Die bulgarische Kommission für Wettbewerbsschutz/Комисия за защита на конкуренцията (Beschluss Nr. 147 vom 27. Mai 2004 in der Rechtssache Nr. 113-136/2003 und Beschluss in der Rechtssache 19/2006: Agentur »Vitoša« und die Vereinigung von bulgarischen Sendeunternehmen (ABRO) gegen Verwertungsgesellschaft Profon wegen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung) und das Oberste Verwaltungsgericht/Върховен административен съд (OVG) hatten die Möglichkeit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Kommission für Wettbewerbsschutz aus dem Jahr 2004 definierte u. a. die Verwertungsgesellschaft als ein Unternehmen. Er wurde vom dreiköpfigen Senat des OVG teilweise aufgehoben (Entscheidung in der Verwaltungssache Nr. 5787/2004). Der fünfköpfige Senat bestätigte diese Entscheidung in der Revision (Verwaltungssache Nr. 6428/2005) und wies den betreffenden Beschluss im aufgehobenen Teil an die Kommission für Wettbewerbsschutz zur erneuten Entscheidung zurück. Der zweite Beschluss der Kommission für Wettbewerbsschutz wurde erneut vom dreiköpfigen Senat aufgehoben (Entscheidung Nr. 11877 vom 29. November 2006 in der Verwaltungssache Nr. 5452/2006); die Aufhebungsentscheidung wurde wiederum vom fünfköpfigen Senat im Revisionsverfahren bestätigt (Entscheidung in der Verwaltungssache Nr. 2517/2007). Das hauptsächliche Argument des OVG war, dass die Profon kein Unternehmen sei, ihre Tätigkeiten nicht unter die Anwendung des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz (1998) fallen und sie demzufolge keine Einschränkung oder Hinderung des Wettbewerbs verursachen könne. Саракинов, 2008, S. 56 f.; Ausführlich hierzu bei Саракинов, Дейността на организациите за колективно управление на авторски и сродни тях права в контекста на Закона за защита на конкуренцията, Собственост и право (2004), 55, 55 ff.. Trotzdem wurde die Auffassung über die Natur der Verwertungsgesellschaft als Unternehmen auch in weiteren Entscheidungen der Kommission für den Wettbewerbsschutz wiederholt. S. unten, 6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht.

Im Bereich der kollektiven Wahrnehmung der musikalischen Aufführungsrechte verfügte zum Beispiel die Verwertungsgesellschaft Muzikautor über eine faktische Monopolstellung in dieser Sparte¹⁴⁹⁷ und hielt nach eigenen Angaben¹⁴⁹⁸ 90 bis 95 % des Repertoires. Diese faktische Monopolstellung hatte jedoch keinen absoluten Charakter,¹⁴⁹⁹ denn die bis zur 2011-Novelle bestehende »offene« Regelung des UrhG Bulg für die Gründung von Verwertungsgesellschaften¹⁵⁰⁰ ermöglichte die Entstehung mehrerer Verwertungsgesellschaften in denselben Wahrnehmungssparten.¹⁵⁰¹ Von diesen waren nur wenige, insbesondere Muzikautor, Filmautor, Teaterautor, Artistautor und Profon, auch effektiv tätig.¹⁵⁰² Infolgedessen waren auf dem Wahrnehmungsmarkt in Bulgarien auch andere Verwertungsgesellschaften aktiv, die musikalische Aufführungsrechte an den 5 bis 10 % des restlichen Repertoires wahrnahmen. Allerdings erweckten sie in Verhandlungen mit den Nutzern den Eindruck, der Muzikautor hinsichtlich des Umfangs des Repertoires ebenbürtig zu sein.¹⁵⁰³ Dadurch wurde deren Verhandlungsmacht gegenüber der Nutzerseite massiv untergraben. Mit gleichen Schwierigkeiten hatten auch die Verwertungsgesellschaften Filmautor, Artistautor und Profon zu kämpfen. Deshalb war es für die Nutzer bis zur 2011-Novelle des UrhG RB ratsam zu überprüfen, ob die Verwertungsgesellschaft, mit der sie Vertragsverhandlungen führten, auch tatsächlich

1497 Саракинов, Собственост и право (2003), 47, 49.

1498 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verfasser.

1499 Vgl. Лазарова, Собственост и право (1997), 44, 48.

1500 S. oben, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

1501 Bis vor kurzem waren im Register des KM RB 35 Verwertungsgesellschaften eingetragen, http://mc.government.bg/files/469_Spisyk-avtorsko%20pravo%20chl.40.pdf (Stand 03. September 2010).

1502 S. oben, III. Kapitel, 10. Bulgarien.

1503 Die Verwertungsgesellschaften Muzikautor (29. September 2008) und Profon (08. Juli 2008) schrieben an die Verwertungsgesellschaft »Europäische Agentur für den Schutz der Aufführungs-, Produzenten- und Urheberrechte« (Европейска агенция за защита на изпълнителските, продуцентските и авторските права (ЕАЗИПА)), die seit 2008 in das Register des KM RB als Verwertungsgesellschaft eingetragen ist. Die Briefe enthielten das ausdrückliche Verbot, diejenigen Rechteinhaber, die die Wahrnehmung ihrer Rechte diesen beiden Verwertungsgesellschaften anvertrauten, in Vertragsbeziehungen mit den Nutzern sowie beim Inkasso und der Verteilung der Vergütungen, zu vertreten, <http://prophon.org/bg/news/latest/1/50> (Stand 10. August 2011). Vergleichbare Auseinandersetzungen mit dieser Verwertungsgesellschaft wurden allerdings auch nach der 2011-Novelle des UrhG Bulg geführt. S. oben, III. Kapitel, 10.8 EAZIPA

diejenigen Rechteinhaber vertrat, an deren Repertoire sie interessiert waren.¹⁵⁰⁴ Dies geht zurück auf die geringe Bedeutung einer bloßen Registereintragung einer Verwertungsgesellschaft beim KM RB für die bestimmte Kategorie der Rechte. Demzufolge bot eine solche Überprüfung den Nutzern die Rechtssicherheit, dass sie nach Vertragsschluss mit einer Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit auch rechtmäßig ausübten.

Die Verhältnisse auf dem Wahrnehmungsmarkt änderten sich angesichts der Einführung einer Form des »Quasimonopols«¹⁵⁰⁵ durch die 2011-Novelle (neuer Art. 40b Abs. 4) des UrhG Bulg. Mit dieser Regelung wurde ein verschärftes Verfahren der Registrierung von Verwertungsgesellschaften beim KM RB¹⁵⁰⁶ in die Wege geleitet. Die Registrierung oder Umregistrierung (2014-Novelle) einer Verwertungsgesellschaft in einer Sparte, in der bereits eine andere Verwertungsgesellschaft registriert oder erneut registriert war, die in den letzten fünf Jahren die Vergütungen einnahm, verteilte und auszahlte, ist jetzt nur dann erlaubt, wenn die betreffende, antragstellende Verwertungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der erstregistrierten Verwertungsgesellschaft vorweisen kann. Dies trifft allerdings nur im Fall der Rechte der öffentlichen Aufführung und Darbietung, der drahtlosen Sendung, der Kabelsendung und der Kabelweiterleitung, der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 18 Abs. 2, Nr. 3, 4, 5 und 10), des Vermiet- und Verleihrechts (Art. 22a Abs. 1 f.) und des Folgerechts (Art. 20) zu. Nach der betreffenden Vereinbarung ist nur eine einzige Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt, die Vergütungen einzuziehen, um sie später aufgrund der Vereinbarung unter den teilnehmenden Verwertungsgesellschaften zu verteilen.

Durch die 2014-Novelle des UrhG Bulg wurden die Folgen geregelt (neuer Art. 40b Abs. 6), die eintreten, wenn die betreffenden Verwertungsgesellschaften sich nicht einigen können. Als Lösung dieser Situation wurde die Möglichkeit jeder der Parteien eingeführt, die Mediation anzurufen (Art. 40ž); die jeweils andere Partei kann dies nicht ablehnen. Es stellt sich die Frage, warum der bulgarische Gesetzgeber diese selektive Lösung bezüglich der Monopolstellung wählte. Von der Absicht, die Konkurrenz in den »lukrativsten Sparten« zu unterbinden, kann angesichts der Aufnahme des Folgerechts und des Vergütungsanspruchs für das Verleihen in den Kreis der betroffenen Rechte, nicht unbedingt ausgegangen werden. Zudem

1504 Vgl. Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 78.

1505 Kirkorian-Tsonkova, Bulgaria- Amendments to the Copyright and Related Rights Act (oben, Fn. 565).

1506 Ausführlich hierzu oben, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

überrascht, dass der Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung nicht auch zu den Rechten, die auf einer »Monopolbasis« wahrgenommen werden könnten, gezählt wurde.

Die geschilderte Lösung führte zu einer Konzentration auf dem Wahrnehmungsmarkt für gewisse Sparten. Trotzdem gibt es in der Wahrnehmungspraxis immer noch Fälle konkurrierender Tätigkeit wie beispielsweise im Fall der Verwertungsgesellschaft EAZIPA, die ohne die entsprechende Tätigkeitserlaubnis des KM RB weiter die Wahrnehmungsparten von Muzikautor und Profon eingreift.¹⁵⁰⁷

Während der Geltung des mazedonischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1996 sprachen sich Stimmen in der Literatur¹⁵⁰⁸ für Wettbewerb aus, der durch die Gründung neuer Verwertungsgesellschaften geschaffen werden sollte. Jedoch behielt der mazedonische Gesetzgeber in der Grundfassung des UrhG Mzd (Art. 149 Abs. 2) die Regelung des Vorgängergesetzes mit nahezu identischem Wortlaut bei. Er entschied, dass für die gleiche Kategorie der Rechte oder der Nutzung von Rechten in der Regel nur einer Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis erteilt werden sollte. Der Unterschied zur alten Regelung lag in der Definition der Wahrnehmungssparten, die vorher nach den Werkkategorien und im UrhG Mzd nach den Kategorien von Rechten bestimmt wurden. Zudem präzisierte das UrhG Mzd (alter Art. 149 Abs. 4), dass das KM RM dann, wenn in derselben Rechtsparte mehrere Anträge auf Erteilung der Erlaubnis eingingen, derjenigen Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis erteilt werden sollte, bei der das KM RM aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem begründeten Ergebnis käme, dass sie die kollektive Rechtswahrnehmung erfolgreich ausüben werde. Somit unterstrich diese Regelung das Bekenntnis zum Spartenmonopol.

Bei dieser Beurteilung spielte auch die Anzahl der Rechteinhaber und der Umfang der wahrzunehmenden Rechte eine Rolle. Die Regelung wurde durch die Gesetzesnovelle des Jahres 2013 geändert (Art. 149 Abs. 3 ff.) mit der die Möglichkeit, zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften der gleichen Wahrnehmungssparte eine Tätigkeitserlaubnis zu erteilen, eingeführt wurde. Allerdings ist auch bei ihr die Möglichkeit des Wettbewerbs eingeschränkt, denn die betreffenden Verwertungsgesellschaften müssen innerhalb von 60 Tagen nach der Erteilung der letzten Tätigkeitserlaubnis

1507 S. oben, III. Kapitel, 10.8 EAZIPA.

1508 Поленак-Акимовска/Наумовски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 305, 306 f.

eine Vereinbarung über die gemeinsame kollektive Rechtswahrnehmung abschließen (Art. 149 Abs. 3).

Anzumerken ist jedoch, dass das KM RM selbst bereits während der Geltung der Grundfassung des UrhG Mzd in dieser Regelung kein rechtliches Monopol sah. Es anerkannte allerdings die Bildung faktischer Monopole in der Praxis. Gleichwohl muss betont werden, dass es in Mazedonien bereits in der Vergangenheit gewisse Abweichungen vom Prinzip des Spartenmonopols gab. Nach dem Urheberrechtsgesetz des Jahres 1996 wurde nämlich die Erlaubnis für die Ausübung der kollektiven Rechtswahrnehmung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und nicht aufgrund eines Antrags erteilt, wie das jetzt im UrhG Mzd der Fall ist.¹⁵⁰⁹ Nach der öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2006 wurden vom KM RM zwei zum Teil konkurrierende Tätigkeitserlaubnisse als ein nach seinen Angaben¹⁵¹⁰ »Zeichen des guten Willens« erteilt. Die eine erhielt die MMI für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten der Tonträgerhersteller, die andere die KOMIP für die kollektive Wahrnehmung von verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler an ihren aufgenommenen Darbietungen von »nichtbühnenmäßigen« musikalischen Werken sowie von Werken der Volkskunst und an veröffentlichten Tonträgern mit diesen Darbietungen.¹⁵¹¹ Allerdings ermunterte das KM RM die beiden Verwertungsgesellschaften dazu, eine Vereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit zu schließen, was aber, obwohl anfänglich positiv aufgenommen,¹⁵¹² nicht verwirklicht wurde.

Die große Nähe zwischen den beiden Wahrnehmungssparten und ihre teilweise Überschneidung führten zu mehrjährigen Rechtsstreitigkeiten, weil die Tätigkeitserlaubnisse jeweils angefochten wurden¹⁵¹³. Diese Streitigkeiten wurden vor der damals in zweiter Instanz zuständigen Regierungskommission und dem Verwaltungsgericht in Skopje¹⁵¹⁴ ausgetragen. Als

1509 S. oben, 2.2.1.3 Die Erlaubnisvoraussetzungen.

1510 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

1511 Ausführlich hierzu auch oben, III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP.

1512 Benachrichtigung (Известување) des KM RM Nr. 07-6085/3 vom 29. Dezember 2006, <http://www.komip.mk/?ItemID=D2423EDC0E059C4E82C2E2B327C82626> (Stand 14. Juli 2014).

1513 S. Lagebericht Mzd, S. 5 (oben, Fn. 319).

1514 Die KOMIP, am 6. Juli 2006, und die MMI, am 11. Juli 2006, leiteten gegenseitig Berufungsverfahren vor der Regierungskommission wegen der Erteilung der jeweiligen konkurrierenden Tätigkeitserlaubnisse ein, um später auch Verwaltungsstreitverfahren gegen dieses Organ aufgrund des Schweigens der Verwaltung zu

die Verfahren gegen die Beschlüsse des KM RM hinsichtlich der Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse an KOMIP und MMI vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet wurden, setzte das KM RM das Verfahren zur Bestätigung der Regelbücher von KOMIP bis zur Entscheidung dieser Vorfrage aus.¹⁵¹⁵ Die Regierungskommission gab schließlich den Beschwerden von KOMIP und MMI statt, hob die beiden Beschlüsse des KM RM über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse auf und leitete die Verfahren zur erneuten Entscheidung an das KM RM als zuständigem Organ weiter.¹⁵¹⁶ Das KM RM beschloss, den problematischen Fall nicht erneut in der Sache zu entscheiden. Dafür erließ sie einen Beschluss mit der Begründung, formelle gesetzliche Voraussetzungen für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens hätten gefehlt.¹⁵¹⁷ In der Begründung wurde weiter ausgeführt, dass auch die Möglichkeit, ein erneutes Verfahren aufgrund der öffentlichen Ausschreibung¹⁵¹⁸ für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse einzuleiten, verwirkt sei.¹⁵¹⁹ Zudem hob das KM RM mit einem weiteren Beschluss die öffentliche Ausschreibung auf.¹⁵²⁰ In der Folge legte KOMIP gegen die bei-

beginnen. Beide Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (U. Nr. 2058/2007 und U. Nr. 2785/2007), und zwar zu Gunsten der KOMIP und MMI, ergingen am 3. Februar 2009. Sie befahlen der Regierungskommission, über die beiden gegenseitigen Beschwerden der Verwertungsgesellschaften zu entscheiden, <http://www.komip.mk/?ItemID=33DEBA3083912F4F8B63977572EF5767> (Stand 14. Juli 2014).

1515 <http://www.komip.mk/?ItemID=C67C744CA5C75B41A3B0A42ABA8699EC> (Stand 14. Juli 2014).

1516 Die Regierungskommission traf ihre Beschlüsse Nr. 38-121/2 und Nr. 38-122/3 am 2. November 2009, <http://www.komip.mk/?ItemID=BA315958C0618D4F8FFC67D8B94F4F41> (Stand 14. Juli 2014).

1517 Beschluss über die Erschöpfung der Durchführung eines erneuten Entscheidungsverfahrens (Заклучок за исцрпеност за спроведување повторна постапка за одлучување) Nr. 52-1368/1 vom 1. Februar 2010, <http://www.komip.mk/WBStorage/Files/zaklucok.pdf> (Stand 14. Juli 2014).

1518 ABl. RM Nr. 51/2006. Ausführlich hierzu oben, III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP.

1519 Beschluss über die Erschöpfung der Durchführung eines erneuten Entscheidungsverfahrens (Заклучок за исцрпеност за спроведување повторна постапка за одлучување) Nr. 52-1368/1 vom 1. Februar 2010, <http://www.komip.mk/WBStorage/Files/zaklucok.pdf> (Stand 14. Juli 2014).

1520 Beschluss über die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung (Решение за поништување на Јавниот конкурс) Nr. 53-1368/2 vom 1. Februar 2010, <http://www.komip.mk/WBStorage/Files/resenie.pdf> (Stand 14. Juli 2014).

den Beschlüsse des KM RM alle möglichen Rechtsmittel bei der Regierungskommission und beim Verwaltungsgericht ein.¹⁵²¹ Schließlich hob das Verwaltungsgericht die Beschlüsse des KM RM, mit denen den beiden Verwertungsgesellschaften die Tätigkeitsausübung untersagt worden war, auf; die Tätigkeitserlaubnisse wurden später nicht wieder in Kraft gesetzt.¹⁵²²

Ungeachtet dessen wurde im Jahr 2010 das UrhG Mzd verabschiedet, das eine Bereinigung der Situation brachte. Seine Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 198 Abs. 2) sahen nämlich vor, dass die Tätigkeitserlaubnisse derjenigen Verwertungsgesellschaften, denen diese bis zum Inkrafttreten des UrhG Mzd erteilt, aber die Zustimmung für die Allgemeinrechtsakte wie Tarife und Verteilungsplan vorsagt worden war und die deswegen ihre Tätigkeit nicht rechtmäßig aufgenommen hatten, für nichtig erklärt wurden. Die fehlende Zustimmung für die Allgemeinrechtsakte traf jedenfalls auf KOMIP zu. Die Verwertungsgesellschaften konnten einen neuen Antrag stellen, was sie auch taten. Allerdings erhielt nur MMI eine Tätigkeitserlaubnis.¹⁵²³ Es scheint, dass die Änderung des Art. 149 durch die Novelle des UrhG Mzd im Jahr 2013 mit dem Hintergedanken erfolgte, einen Ausweg aus der problematischen Situation von MMI und KOMIP zu finden. Ob diese neue Lösung, die zum Teil an die Regelung des UrhG Bulg erinnert, in der Praxis erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten. Allerdings wäre anstelle einer liberalen Haltung gegenüber der Erlaubniserteilung an mehrere Verwertungsgesellschaften aus einer Sparte, eine Besinnung auf den Wortlaut des UrhG Mzd (Art. 149 Abs. 2) die bessere Lösung gewesen. Wenn nämlich die Erlaubnis für die gleiche Rechtekategorie oder Nutzungsart »in der Regel« nur an eine Verwertungsgesellschaft erteilt werden soll, dann sollte diese Regel auch befolgt werden.

1521 Bericht über die Tätigkeit der Organe von KOMIP vom 29. Januar 2006 bis 19. April 2010, <http://www.komip.mk/WBStorage/Files/aktivnosto%20januari%20%202006-%20april%202010.pdf> (Stand 14. Juli 2014).

1522 S. The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2010 Progress Report, SEC (2010) 1332, S. 37 (oben, Fn. 317).

1523 S. ausführlicher hierzu oben, III. Kapitel, 8.2 MMI und KOMIP.

2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften

Während im UrhG SM die Verankerung eines gesetzlichen Monopols unterblieb, wurde diese im UrhG Serb (Art. 157 Abs. 2) und im UrhG Mon (Art. 150 Abs. 2) durch die Einführung des Spartenmonopols nachgeholt.

Diese Regelung im UrhG Serb wird mit dem Argument verteidigt, dass eine Monopolstellung der Verwertungsgesellschaft angesichts der Natur ihrer Tätigkeit sowie ihrer höheren Effizienz und Rationalisierung notwendig sei und gleichzeitig die Position der Nutzer erleichtere.¹⁵²⁴ Außerdem wird betont, dass die Unterwerfung von Verwertungsgesellschaften unter Wettbewerbsbedingungen nicht nur die Ausübung ihrer Tätigkeit, sondern auch der Tätigkeit vieler Subjekte wie Sendeunternehmen und deren Rechtssicherheit gefährden könnte.¹⁵²⁵ Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verwertungsgesellschaften keine auf Gewinnerzielung gerichteten Subjekte sind und deswegen bei ihrer Tätigkeit kein wirtschaftliches Motiv für den freien Wettbewerb besteht.¹⁵²⁶ Interessanterweise wurden zur Geltungszeit des UrhG SM in der serbischen Literatur¹⁵²⁷ im Hinblick auf diese Regelung Argumente für die Anerkennung eines Monopols der Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer Spezialisierung vorgebracht. Sie beziehen sich darauf, dass die Gründer der Verwertungsgesellschaft die Mehrheit der Rechteinhaber in ihrem Tätigkeitsbereich bilden (Art. 155 Abs. 1 Nr. 3 UrhG SM) und auf die Regelung der ausschließlichen Natur der Übertragung von wahrzunehmenden Rechten an die Verwertungsgesellschaft (Art. 150 Abs. 2 UrhG SM).

Zu den Regelungen, die eine gesetzliche Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften ermöglichen, gehört auch das UrhG Kro¹⁵²⁸ (Art. 159 Abs. 1). Sie wurde dort u. a. im Hinblick auf die Größe des kroatischen Staatsterritoriums und die bereits bestehenden Monopole eingeführt.¹⁵²⁹

1524 Begründung UrhG Serb, S. 68.

1525 Begründung UrhG Serb, S. 68.

1526 Begründung UrhG Serb, S. 68.

1527 Марковић, 1999, 343 f.

1528 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914); Erstaunlicherweise behauptet Gliha (Croatia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 34, 40), die Verwertungsgesellschaften in Kroatien hätten eine faktische Monopolstellung.

1529 Gliha, 2004, 168.

Diese Monopole bildeten sich vor der Verabschiedung des UrhG Kro ungeachtet dessen, dass während der Geltung des Urheberrechtsgesetzes der SFRJ konkurrierende Verwertungsgesellschaften auf demselben Gebiet erlaubt waren¹⁵³⁰. Verwertungsgesellschaften können in Kroatien eine Art oder auch mehrere Arten von Rechten wahrnehmen, die in der Regel einer bestimmten Kategorie von Rechteinhabern gehören, wie Urhebern oder Leistungsschutzinhabern (Art. 158, Abs. 1). Diese Lösung wurde in der Begründung des Gesetzesvorschlags mit der Erzielung einer bestmöglichen Spezialisierung gerechtfertigt.¹⁵³¹

Die Erlaubnis des AGE Kro kann dementsprechend für eine bestimmte Kategorie der Rechteinhaber nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt werden, und zwar derjenigen, die auf der Grundlage der erteilten Bevollmächtigungen die meisten Mitglieder hat und über eine angemessene Zahl von Gegenseitigkeitsverträgen mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland verfügt (Art. 159 Abs. 1 UrhG Kro).

In Albanien wird im Wahrnehmungssektor gleichfalls das Ziel der Spezialisierung und der Einführung eines Spartenmonopols verfolgt. Das UrhG Alb bestimmt (Art. 108 Abs. 4), dass die Verwertungsgesellschaften nach Kunstsparten gegründet werden, und zwar nicht mehr als eine Verwertungsgesellschaft je Kunstsparte. Diese Prinzipien waren seit der zweiten Novelle des Jahres 2000¹⁵³² ausdrücklich im albanischen Urheberrechtsgesetz von 1992 verankert. Ungeachtet dessen macht das UrhG Alb keine näheren Angaben darüber, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Organisationen gleichzeitig Anträge auf Erlaubniserteilung für dieselbe Sparte stellen. Mit anderen Worten verlangt es von den antragstellenden Verwertungsgesellschaften keine Spartenrepräsentativität im Sinne einer Vertretung der Mehrheit der Rechteinhaber.

Das WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 3) sieht für dieselbe Kategorie der Rechte an derselben Kategorie von Werken das Monopol einer Verwertungsgesellschaft vor. Dies wurde damit begründet, dass es vor allem in kleineren Staaten nicht nur irrational sei, für dieselbe Kategorie von Werken mehrere Verwertungsgesellschaften zuzulassen,¹⁵³³ sondern auch dem Wesen der kollektiven Rechtswahrnehmung, das auch in einer Bündelung der Rechte zwecks Erzielung von Effizienz bestehe, widerspräche.¹⁵³⁴

1530 Krneta, in: Möhring (Hrsg.), 1996, 38.

1531 Gliha, 2004, 168.

1532 S. oben, I. Kapitel, 2.7.2 Die erste postsozialistische Regelung des Urheberrechts.

1533 Begründung WahrnG BuH, S. 6.

1534 Begründung WahrnG BuH, S. 6.

Diese Verankerung eines gesetzlichen Monopols der Verwertungsgesellschaften, die in Anlehnung an das UrhG Slow erfolgte, bezieht sich allerdings nur auf die Exklusivität der Erlaubniserteilung selbst. Sie schränkt nicht die Möglichkeit neuer Urhebervereinigungen ein, einen Antrag auf Erlaubniserteilung zu stellen, sofern sie die notwendigen Kriterien dafür erfüllen. Das Spartenmonopol einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft ist somit nicht absolut. Es könnte durch das Spartenmonopol einer anderen Verwertungsgesellschaft ersetzt werden, die nachweislich über ein umfangreicheres Repertoire als sie verfügt und höhere Effizienz und Wirtschaftlichkeit in der Wahrnehmung verspricht. In diesem Fall würde die Erlaubnis der alten Verwertungsgesellschaft mit der Erlaubniserteilung an die neue Verwertungsgesellschaft außer Kraft gesetzt werden (Art. 11 Abs. 1 Lit. d und Abs. 4 WahrnG BuH).

Diese Regelung hat das Potenzial, mögliche negative Auswirkungen des gesetzlichen Monopols abzumildern und die bereits zugelassene Verwertungsgesellschaft zur effizienteren Ausübung ihrer Tätigkeit anzuspornen, denn die Erlaubnis kann ihr jeder Zeit entzogen und einer anderen Verwertungsgesellschaft in dieser Sparte erteilt werden.

An dieser Stelle muss aber daran erinnert werden, dass nach dem BuH-Urheberrechtsgesetz aus dem Jahr 2002, das noch keine Bestimmung zum gesetzlichen Monopol enthielt, auch konkurrierende Tätigkeitserlaubnisse erteilt wurden wie beispielsweise an SQN und UZUS für die Rechte der ausübenden Künstler.¹⁵³⁵ Nach der Verabschiedung des WahrnG BuH stellte die Verwertungsgesellschaft SQN im Juni 2012 gemäß Art. 44 Abs. 2 WahrnG BuH einen Antrag auf Erteilung einer neuen Tätigkeitserlaubnis im Bereich der Rechte an Musikwerken. Gleichzeitig stellte auch die Vereinigung AMUS einen Antrag für diese Rechtesparte.¹⁵³⁶ Da das AGE BuH dem Antrag der AMUS stattgab, wurde die Tätigkeitserlaubnis der SQN teilweise entzogen.¹⁵³⁷ Allerdings ist fraglich, ob es sich bei AMUS tatsächlich um eine Verwertungsgesellschaft handelt, die ein umfangreicheres Repertoire als SQN wahrnimmt. Im Rahmen des Verfahrens für die Erlaubniserteilung wurden nämlich von der AMUS drei Absichtserklärungen über den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit den Verwertungsgesellschaften SOKOJ Serb, HDS ZAMP und PAM CG vorgelegt. Bisher schloss

1535 S. oben, III. Kapitel, 4.1. SINE QUA NON und 4.2. UZUS.

1536 Bericht 2011, S. 9 (oben, Fn. 1138).

1537 S. oben, III. Kapitel, 4.4.1 Hintergründe.

die AMUS jedoch nur einen Gegenseitigkeitsvertrag ab, und zwar mit der türkischen Verwertungsgesellschaft MSG.¹⁵³⁸

Wie bereits erwähnt, ist die Regelung mit nahezu identischem Inhalt auch im UrhG Slow zu finden; sie diene als Vorbild für die Lösung im WahrnG BuH. Der Unterschied liegt nur darin, dass diese Regelung in Slowenien einen Versagungsgrund darstellt: die Tätigkeitserlaubnis wird nicht erteilt, wenn für die gleiche Sparte der Werke und Rechte bereits eine Erlaubnis vergeben wurde, es sei denn, die oben dargestellten Bedingungen sind gegeben.

In seiner Grundfassung aus dem Jahr 1995 (Art. 151 Abs. 2) sah das UrhG Slow bekanntermaßen ein eindeutiges gesetzliches Monopol vor.¹⁵³⁹ Es bestimmte nämlich, dass für dieselbe Kategorie von Werken in der Regel nur *einer* Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis zur Tätigkeitsausübung erteilt werden kann. Während die 2001-Novelle nicht an dieser Bestimmung rüttelte, strich die 2004-Novelle sie, was zumindest theoretisch die Möglichkeit einer Erlaubniserteilung für konkurrierende Verwertungsgesellschaften in der gleichen Sparte eröffnete. Diese »Wettbewerbsphase« hielt bis zur zweiten 2006-Novelle des UrhG Slow an, als im Rahmen der Versagungsgründe für die Erlaubniserteilung (Art. 149 Abs. 1) ein dritter, Versagungsgrund eingeführt wurde, nämlich, dass in derselben Sparte der Werke und Rechte bereits eine Erlaubnis vergeben wurde (Art. 149 Abs. 1 Nr. 3). Somit kehrte das gesetzliche Monopol in das UrhG Slow zurück, obwohl die Meinungen in der Literatur in diesem Punkt auseinandergehen. Einige Autoren¹⁵⁴⁰ sehen in der geltenden Regelung eine Abschaffung des gesetzlichen Monopols der Verwertungsgesellschaften, das durch ein faktisches Monopol ersetzt wurde. Die anderen¹⁵⁴¹ betonen dagegen ebenso wie das AGE Slow, dass in der zweiten 2006-Novelle eindeutig ein gesetzliches Monopol geschaffen worden sei. Diese letztere Position ist nachdrücklich zu unterstützen. Für sie spricht zum einen die Bestimmung im UrhG Slow, dass durch die Erteilung der Erlaubnis an eine neue Verwertungsgesell-

1538 Mešević, Bosnia and Herzegovina, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 33.

1539 Trampuž/Oman/Zupančič, 1997, 357.

1540 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (912 f.).

1541 Trampuž, 2007, 48; Repas, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 69.

schaft diese der alten entzogen wird., zum anderen die vergleichbare Regelung im WahrnG BuH, die eindeutig ein gesetzliches Spartenmonopol festlegt. Denn abgesehen von der zusätzlichen unmissverständlichen Formulierung des WahrnG BuH (Art. 6 Abs. 3) zum gesetzlichen Spartenmonopol der Verwertungsgesellschaften sind die beiden Regelungen inhaltlich nahezu identisch. Der einzige Unterschied in der Ansiedlung der relevanten Bestimmung im Rahmen der Erteilungs- (WahrnG BuH) bzw. der Versagungsgründe (UrhG Slow) hat keine Bedeutung für die eigentliche Intention des Gesetzgebers. Diese lag eindeutig in der Einführung einer gesetzlichen Monopolstellung der slowenischen Verwertungsgesellschaften nach Wahrnehmungsparten.¹⁵⁴²

3. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften

3.1 Die Grundsätzen der Tätigkeitsausübung

Vor allem in den letzten Jahren wurden die Unterschiede in den Auffassungen des EP und der EK über die Rolle von Verwertungsgesellschaften und die Perspektiven der kollektiven Rechtswahrnehmung im EU-Binnenmarkt deutlich, und zwar insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Lizenzerteilung.¹⁵⁴³ Ungeachtet dessen waren sich diese beiden Institutionen in Bezug auf gewisse Grundsätze der Tätigkeitsausübung erstaunlich einig.¹⁵⁴⁴ Sowohl das EP als auch die EK forderten oder empfahlen besonders die Beachtung des Transparenzprinzips. Außerdem betonten sie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung von Rechteinhabern, der Effizienz, der Demokratie. Einige dieser Grundsätze tauchen auch in der Folgerechts-

1542 S. auch die Feststellung der Monopolposition der Verwertungsgesellschaft SAZAS durch das Amt für Wettbewerbsschutz RS (Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence) in der Teilentscheidung Nr. 306-35/2009-108 vom 8. April 2011, Rn. 104-107. Ausführlich hierzu unten, 6.3. Wettbewerbsrechtliche Aufsicht. Im Jahr 2013 wurde das Amt für Wettbewerbsschutz RS in die Öffentliche Agentur Republik Sloweniens (Javna Agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence) für Wettbewerbsschutz umgewandelt. http://www.mgrt.gov.si/nc/si/medijsko_sredisce/novica/article/11987/8854/ (Stand 5. Juli 2014).

1543 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2. Soft law-Kommissionsempfehlung 2005.

1544 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004, 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004, 2.2. Kommissionsempfehlung 2005 und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005 (Entschließung 2007).